

Gleiches Recht für beide

Informationen rund um Ehe
Lebensgemeinschaft
Eingetragene Partnerschaft
Scheidung und Trennung



Die vorliegende Broschüre „Gleiches Recht für beide“ enthält rechtliche Informationen zu den Themen Ehe und Lebensgemeinschaft.

Glückliche und stabile Beziehungen sind für uns alle wichtig. Welche rechtlichen Konsequenzen das Eingehen einer Ehe oder einer Partnerschaft hat, ist vielen Menschen nicht bewusst. Wir wissen, dass viele Menschen – und nicht nur die jungen – nicht genügend über die Rechte und Pflichten in einer Partnerschaft informiert sind. Gute Informationen sind immer einer wertvolle Entscheidungshilfe.

Auseinandersetzungen und vielleicht auch Trennungen können dadurch nicht verhindert werden, jedoch kann es helfen, Nachteile oder böse Überraschungen zu vermeiden.

Diese Broschüre informiert grundsätzlich und soll gleichzeitig animieren, sich rechtzeitig an kompetente Stellen zu wenden. Dort kann man sich spezifische Informationen und Unterstützung holen. Die Broschüre ersetzt keine professionelle Rechtsberatung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ist als Erstinformation gedacht.

Ich hoffe, dass mit den richtigen Informationen zur richtigen Zeit ein kleiner Beitrag zum Gelingen von stabilen und glücklichen Beziehungen geleistet werden kann.

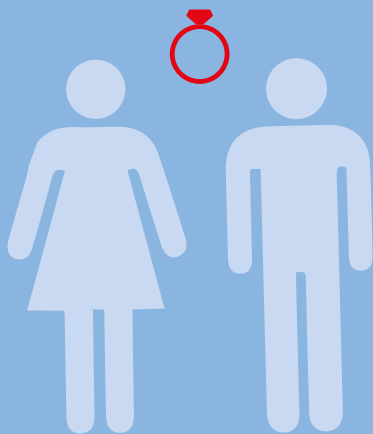


*Landesrätin Dr.in Christine Baur
Frauenreferentin des Landes Tirol*

Ehe	6
Aufrechte Ehe – Gleiche Rechte und Pflichten	7
Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen	8
Familiennamen	8
Beibehaltung der bisherigen Familiennamen	9
Gemeinsamer Familienname bzw. gemeinsamer Familiendoppelname	9
Gemeinsamer Familienname und Doppelname	10
Geschlechtsspezifische Anpassung des Familiennamens	11
Familiennamen nach der Scheidung	12
Familiennamen des Kindes	12
Änderung des Familiennamens	12
„Hausfrauenehe“	12
Unterhaltsanspruch der Vollhausfrau oder des Vollhausmannes	12
Unterhalt für die erwerbstätige Hausfrau bzw. den erwerbstätigen Hausmann	15
Kranken- und Sozialversicherung in der „Hausfrauenehe“	15
Vermögen und Schulden	17
Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe	17
Vermögen und Schulden bei Scheidung	18
Ehe in der Krise	20
Mediation	20
Ehescheidung	21
Scheidung wegen Verschuldens (schwere Eheverfehlungen)	22
Scheidung aus anderen Gründen	22
Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (sog. § 55 EheG-Scheidung“)	22
Witwen- bzw. Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensauspruch	24
Einvernehmliche Scheidung	25
Kosten einer Scheidung (Stand 2017)	27
Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung	27
Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung durch Klage (I. Instanz)	27
Kosten für einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin	28
Verfahrenshilfe	28
Scheidungsfolgen	29
Krankenversicherung nach Scheidung	29
Nachehelicher Unterhalt	30
Nachehelicher Unterhalt – Berechnung für eine Verschuldensscheidungs	31
Familiennamen nach der Scheidung	31
Vermögen und Schulden bei Scheidung	31
Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft	32
Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	33
Gleiche Rechte und Pflichten	34
Familiennamen	35
Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen	37
Unterhalt in aufrechter Partnerschaft	38
Mitversicherung der haushaltsführenden Person in aufrechter Partnerschaft	39
Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft	40

Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	41
Einvernehmliche Auflösung	41
Auflösung wegen Verschuldens – schwere Verfehlung	42
Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund einer geistigen Störung, einer Geisteskrankheit oder einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit	42
Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft	43
Auflösung wegen Willensmängeln	44
Folgen einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	45
Unterhalt	45
Krankenversicherung	46
Aufteilung des Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und der Schulden	47
Aufteilung der partnerschaftlichen Wohnung	49
Familienname nach gerichtlicher Auflösung	49
Witwen- bzw. Witwerpension	49
Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand 2017)	50
Gerichtskosten einer einvernehmlichen Auflösung	50
Gerichtskosten einer „strittigen“ Auflösung durch Klage (I. Instanz)	50
Anwaltskosten	50
Kostentragung	51
Verfahrenshilfe	51
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	52
Kein Unterhaltsanspruch	53
Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin	54
Krankenversicherung und Mitversicherung	54
Gemeinsames Wohnen	54
Untermiete	54
Mitmiete in der Lebensgemeinschaft	55
Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall	56
Wohnungseigentum	57
Erbrecht und Alterssicherung	58
Ende einer Lebensgemeinschaft	60
Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts	60
Partnerschaftsverträge	61
Kinder in der Familie	62
Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind	63
Familienname des Kindes	64
Kindesobsorge	66
Kindesunterhalt	69
Recht auf persönliche Kontakte	72
Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind	74
Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation	76
Gewalt in der Beziehung	78
Wichtige Adressen	80

Ehe



Aufrechte Ehe - Gleiche Rechte und Pflichten

Das österreichische Recht bestimmt, dass in der Ehe der Gleichberechtigungsgrundsatz gilt. Frau und Mann haben also grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sowohl zueinander als auch in Beziehung zu ihren Kindern.

Gemeinsame Ehepflichten sind z.B.:

- Unterhalt
- Treue und anständige Begegnung
- gegenseitiger Beistand
- die zumutbare und nach den Lebensverhältnissen der Eheleute übliche Mitwirkungspflicht im Erwerb des bzw. der anderen.

Sind Ehefrau und Ehemann in gleichem Ausmaß berufstätig, müssen sie einerseits ihren Einkommen entsprechend zur Deckung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse beitragen und andererseits auch beide an der Haushaltsführung mitwirken. Aber auch wenn beispielsweise nur der Ehemann berufstätig ist und sich die Ehefrau als „Vollhausfrau“ um Haushalt und Familie kümmert, hat der Ehemann dennoch die Pflicht im Haushalt mitzuhelfen (Gleichbeteiligungsgrundsatz).

Diese und weitere Pflichten, etwa die Pflicht zum gemeinsamen Wohnen, können einvernehmlich gestaltet werden, das heißt, das Ehepaar kann sie gemeinsam abändern. Derartige Vereinbarungen müssen innerhalb der Grenzen der Wesenselemente einer Ehe liegen.

Kommentar

Man kann unter bestimmten Umständen auch alleine von der einvernehmlichen Gestaltung der Ehe abgehen, wenn der einseitig gewünschten Änderung, z.B. auf vorübergehend getrenntes Wohnen, kein wichtiges Anliegen des bzw. der anderen oder der Kinder entgegensteht bzw. wenn es aus persönlichen Gründen wichtig ist, etwa wegen beruflicher Fortbildung oder der Pflege von Angehörigen.

Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen

Die Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen ist eine eheliche Pflicht, soweit die Mitwirkung zumutbar und nach den Lebensverhältnissen des Ehepaares üblich ist. Es muss aber nicht beispielsweise die Ehefrau ihre eigene Erwerbstätigkeit aufgeben, um im Betrieb ihres Mannes mitzuarbeiten. Wirkt man mit, hat man Anspruch auf angemessene Abgeltung. In aufrechter Ehe wird dieser Anspruch kaum geltend gemacht, er kann aber bei einer Scheidung eine Rolle spielen. Die Höhe des Abgeltungsanspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es steht also nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit zu, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch. Dieser Anspruch kann rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden.

Familiennamen

Seit 2013 gibt es ein neues Namensrecht. Die neuen Bestimmungen gelten für Ehen, die nach dem 31. März 2013 geschlossen sowie für Kinder, die nach dem 31. März 2013 geboren bzw. adoptiert wurden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Namen werden nicht automatisch geändert.

Alle namensrechtlichen Erklärungen sind am Standesamt abzugeben.

Es gilt der Grundsatz, dass das Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen führen soll, es besteht aber keine Pflicht dazu. Man kann also auch die bisherigen Familiennamen behalten.

Beibehaltung der bisherigen Familiennamen

Wenn die Verlobten keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, bleiben die bisherigen Familiennamen bestehen. In diesem Fall kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden, auch ein Doppelname ist möglich. Bestimmen die Eltern keinen Namen für das Kind, erhält es ex lege den Namen der Mutter (auch wenn dieser ein Doppelname ist).

Beispiel

Herr Kern und Frau Stein heiraten und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Herr Kern und Frau Stein. Für die Kinder muss ein Name gewählt werden, andernfalls heißen sie Stein.

Gemeinsamer Familienname bzw. gemeinsamer Familiendoppelname

Will man einen gemeinsamen Familiennamen führen, dann kann dazu einer der Familiennamen bestimmt werden oder man bildet aus beiden Namen einen Familiendoppelnamen. Auch die Kinder führen dann den gewählten Familien(doppel)namen.

Haben die Verlobten einen Namen, der sich aus mehreren Teilen zusammensetzt (entweder voneinander getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden) können sie entweder den gesamten Namen oder auch nur Teile davon in beliebiger Reihenfolge verwenden. Es kann auch ein aus den Familiennamen beider gebildeter Doppelname zum gemeinsamen Familiendoppelnamen bestimmt werden.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(stei-le) herangezogen werden (getrennt durch einen Bindestrich).

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen

Herr Kern und Frau Stein können sich entweder für Herr und Frau Kern oder für Herr und Frau Stein entscheiden

Beispiel für einen gemeinsamen Familiendoppelnamen

Herr Kern und Frau Stein-Fuchs haben folgende Varianten für einen Familiendoppelnamen zur Auswahl: Herr und Frau Stein-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Stein; Herr und Frau Kern-Stein; Herr und Frau Stein-Kern; Herr und Frau Kern-Fuchs; Herr und Frau Fuchs-Kern.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass zwei Namen in umgekehrter Reihenfolge geführt werden, z.B. Herr Kern-Stein und Frau Stein-Kern.

Kommentar

Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

Gemeinsamer Familienname und Doppelname

Diejenige Person, deren Name nicht gemeinsamer Familienname wird, kann bestimmen, dass sie einen aus dem gemeinsamen Familiennamen und ihrem Familiennamen gebildeten Doppelnamen führen will. Dieser Doppelname kann auch auf die Kinder übertragen werden.

Beispiel

Herr Kern und Frau Stein heiraten. Kern wird der gemeinsame Familienname. Frau Stein möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Kern-Stein oder Stein-Kern wählen.

Die Führung eines Doppelnamens ist nur möglich, wenn der gemeinsame Familienname nicht bereits aus mehreren Teilen besteht. Hat diejenige Person, die den Doppelnamen führen will, bereits einen Namen, der aus mehreren Teilen besteht, kann nur einer dieser Teile verwendet werden.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelnamen ein Namens- teil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namens- teil bei sich hinzustellen.

Beispiel

Herr Kern-Bauer und Frau Schulz heiraten. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Kern bestimmt. Herr Kern-Bauer, nunmehr Herr Kern, kann also nicht den Namen Kern-Bauer oder Bauer-Kern führen. Auch kann Herr Kern nicht einen Namensteil seiner Frau voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Kern-Schulz oder Herr Schulz-Kern nennen.

Geschlechtsspezifische Anpassung des Familiennamens

Es besteht die Möglichkeit, den Familiennamen nach dem Geschlecht abzuwandeln, wenn dies der Herkunft der Person oder der Tradition der Sprache entspricht, aus der dieser Name stammt. Vor allem in slawischen Sprachen gibt es geschlechtsspezifische Namensendungen, z.B. „weibliche Zusätze“ wie „-ová“, „-owa“ und „-á“. Man kann umgekehrt auch bestimmen, dass eine auf das Geschlecht hinweisende Endung des Namens wegfallen soll.

Familienname nach der Scheidung

Siehe Seite 31

Familienname des Kindes

Siehe Kapitel „Kinder in der Familie“, Seite 64

Änderung des Familiennamens

Grundsätzlich ist die Bestimmung oder Wiederannahme eines Familiennamens nur einmalig zulässig. Sollte sich aber in aufrechter Ehe der Name des Ehemannes oder der Ehefrau ändern, z.B. durch Adoption, kann eine erneute Bestimmung über den Familiennamen vorgenommen werden.

„Hausfrauenehe“

Für die angemessenen Bedürfnisse der ehelichen Lebensgemeinschaft ist gemeinsam aufzukommen. Dabei leistet etwa jene Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, die Kinder betreut und erzieht etc. durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt. Diese Konstruktion wird „Hausfrauenehe“ genannt (und gilt auch für Hausmänner).

Unterhaltsanspruch der Vollhausfrau (des Vollhausmannes)

Nach der Rechtsprechung umfasst der Unterhaltsanspruch einer haushaltsführenden Person vor allem Nahrung und Wohnung, aber auch notwendige Prozess- und Anwaltskosten. Allerdings kann bei aufrechter ehelicher Gemeinschaft

der Unterhalt grundsätzlich (ganz oder teilweise) auch als Geldunterhalt verlangt werden, solange dies nicht als unbillig anzusehen ist. Lebt das Ehepaar getrennt, besteht grundsätzlich Geldunterhaltsanspruch.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat die haushaltsführende Person ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Davon werden für jedes unterhaltsberechtignte Kind je 4 % abgezogen (für Babys 2 %). Muss z.B. der Ehemann noch für eine geschiedene Ex-Ehefrau Unterhalt leisten, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch der haushaltsführenden Person noch einmal um 1 % bis 3 %.

Diese Berechnungsmethode versteht sich für ein getrennt lebendes Ehepaar, Naturalunterhaltsleistungen sind anzurechnen, z.B. wenn der Ehemann die Miete bezahlt.

Kommentar

Der Unterhaltsanspruch der haushaltsführenden Person besteht grundsätzlich auch dann, wenn sie ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Hat die unterhaltspflichtige Person ein geringes Einkommen und muss für mehrere Berechtigte Unterhalt leisten, kann es passieren, dass nicht genügend Geld da ist und somit alle Unterhaltsansprüche im gleichen Verhältnis gekürzt werden. Eine absolute Belastbarkeitsgrenze für die Unterhaltspflicht gibt es nicht. So ist es möglich, dass einer unterhaltspflichtigen Person weniger als das sog. Existenzminimum bleibt.

Vom Unterhalt zu unterscheiden ist das sog. Haushalts- oder Wirtschaftsgeld. Dieses umfasst vor allem Kosten für „Haus und Hof“ und für die laufenden Bedürfnisse der Familie, z.B. Putzmittel, Hygieneartikel, Lebensmittel etc., die allen Familienmitgliedern zugutekommen.

Kommentar

Der Vollhausfrau oder dem Vollhausmann steht bei einem gut verdienenden Ehepartner oder einer gutverdienenden Ehepartnerin innerhalb des Unterhalts ca. 5 % des Nettoeinkommens als Taschengeld zu. Hat hingegen der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin ein geringes Einkommen, wird der Taschengeldanspruch deutlich niedriger anzusetzen sein. Das Taschengeld ist für persönliche Bedürfnisse wie Kleidung, Bücher, Sportausübung, Körperpflege etc. bestimmt.

Tipp

Der Unterhaltsanspruch für die haushaltsführende Person besteht grundsätzlich auch im Fall einer Trennung. Verlässt etwa der Mann die Familie und zieht zur Freundin, steht der Ehefrau nach wie vor Unterhalt zu, auch wenn sie nicht mehr den Haushalt für ihren Mann führt. Auch wenn die Ehefrau auszieht, weil das Zusammenleben mit ihrem Mann unzumutbar ist, z.B. wegen Gewalt in der Familie oder Alkoholmissbrauches, verliert sie nicht ihren Unterhaltsanspruch. Wichtig ist, dass die Gründe für den gerechtfertigten Auszug aus der Ehe Wohnung nachgewiesen werden können, z.B. durch ein ärztliches Attest. Man kann sich die Zulässigkeit des Auszugs auch vom Gericht bestätigen lassen (Antrag auf sog. „gesonderte Wohnungnahme“).

Unterhalt für die erwerbstätige Hausfrau bzw. den erwerbstätigen Hausmann

Ist die haushaltsführende Person selbst erwerbstätig, steht ihr weniger Unterhalt zu. Eigenes Einkommen reduziert also den Unterhaltsanspruch. Allerdings bleiben unerhebliche gelegentliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt, z.B. für fallweise Nachhilfestunden. Eigene regelmäßige Einkünfte sind dann zu berücksichtigen, wenn sie in Bezug auf die Lebensverhältnisse des Ehepaares ins Gewicht fallen.

Kranken- und Sozialversicherung in der „Hausfrauenehe“

Nicht erwerbstätige und daher nicht selbst versicherte Angehörige (Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährtin, Lebensgefährte, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin) können als Angehörige der erwerbstätigen Person mitversichert werden, ohne selbst Beiträge leisten zu müssen. Eine Mitversicherung kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenkasse vorgeschrieben und ist von der versicherten Person zu leisten. Wird die Zahlung verweigert besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Liegt eine besondere soziale Schutzwürdigkeit vor, kann der Zusatzbeitrag reduziert werden oder gänzlich entfallen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen der versicherten Person den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

Während des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Karenzgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist kein Zusatzbeitrag zu leisten, ebenso nicht während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

Für minderjährige Kinder fällt grundsätzlich kein Zusatzbeitrag an. Bei volljährigen Kindern, die sich in Ausbildung befinden, ist die beitragsfreie Mitversicherung bis zum 27. Geburtstag möglich, wenn sie keine eigene Krankenversicherung haben und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung für die Hausfrau möglich (Geburtsurkunde des Kindes an die Krankenkasse übermitteln). Es besteht bereits Anspruch auf jene Kosten, die im Rahmen der Geburt entstehen, z.B. Hebamme, Krankenhaus, etc. Es wird aber kein Wochengeld ausbezahlt.

Hat sich die mitversicherte Person in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag.

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch bei der Angehörigenpflege, wenn die versicherte Person Pflegegeld mindestens ab Stufe 3 bezieht.

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

Tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse) nötig. Die Ehefrau oder der Ehemann sowie die Kinder können mitversichert werden.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2017 bei € 425,70,- monatlich, die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 aufgehoben. Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Brutto- dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2017 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung € 60,09.

Durch eine freiwillige Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung erwirbt man pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt. Weiters hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld.

Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Somit sind geringfügig Beschäftigte nie arbeitslosenversichert.

Vermögen und Schulden

Vermögen und Schulden bei aufrechter Ehe

Werden bei der Heirat keine Eheverträge geschlossen gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Das heißt, dass die Ehefrau und der Ehemann an dem, was sie in die Ehe mitgebracht haben, jeweils alleiniges Eigentum behalten. An dem, was man während der Ehe erwirbt, erwirbt man allein Eigentum.

Dasselbe gilt für Schulden. Grundsätzlich haftet nur die Person, die die Schulden begründet hat. So haftet z.B. die Ehefrau nicht für Verbindlichkeiten ihres Ehemannes, wenn sie keinen Kredit- oder Bürgschaftsvertrag (mit)unterschrieben hat.

Vermögen und Schulden bei Scheidung

Der Grundsatz der Gütertrennung wird durch die Bestimmungen über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, z.B. Möbel, Hausrat etc. und die ehelichen Ersparnisse im Falle der Scheidung wesentlich eingeschränkt. Wird eine Ehe geschieden, sind das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufzuteilen, es sei denn, es existiert eine im Voraus getroffene anderslautende Vereinbarung (Notariatsakt).

Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den ehelichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

- Grundsätzlich wird nur Vermögen aufgeteilt, das das Ehepaar während aufrichter Ehe gemeinsam geschaffen hat, also das sog. eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse. Dazu gehören z.B. der eheliche Hausrat, Teppiche, Bilder, Campingausrüstung, der Familien-PKW, Haustiere, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge etc.
- Die Ehwohnung (Haus) ist grundsätzlich in die Aufteilung des Vermögens bei der Scheidung einzubeziehen. Wurde aber die Ehwohnung vom Ehepartner oder von der Ehepartnerin in die Ehe eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Ehwohnung nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies im Voraus vom Ehepaar vereinbart wurde.

Tipp

Das Ehepaar kann im Voraus eine Vereinbarung schließen, die die Aufteilung der Ehwohnung oder auch der ehelichen Ersparnisse regelt. Eine derartige Vereinbarung muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden. Auch für bestehende Ehwohnungen kann im Nachhinein eine Vereinbarung geschlossen werden.

- Nicht der Aufteilung unterliegen in die Ehe eingebrachte Sachen, Erbschaften und Schenkungen, Gegenstände, die dem persönlichen Gebrauch oder der Ausübung eines Berufes dienen und Gegenstände, die zu einem Unternehmen gehören sowie Unternehmensanteile, sofern es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt. Fließen der Unternehmerin oder dem Unternehmer aber Zuwendungen aus dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen zu, so sind diese zu berücksichtigen.
- Schulden, die mit dem aufzuteilenden Vermögen in einem inneren Zusammenhang stehen, z.B. Kredit für die Ehwohnung, sind in die Aufteilung einzubeziehen. Dabei ist die Mithaftung für Kredite gerade für geschiedene Ehefrauen oft von existenzieller Bedeutung.

Das Gericht kann im Scheidungsfall unter Umständen eine bestehende Kredithaftung lockern. Ein derartiger Antrag (§ 98 EheG) muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung bei Gericht eingebracht werden. Das Gericht kann dann mit Beschluss aussprechen, dass der Ehemann oder die Ehefrau der Bank oder anderen Gläubigern gegenüber für eheliche Schulden zukünftig nur mehr in Form einer Ausfallsbürgschaft haftet. Bei einer Ausfallsbürgschaft darf man erst dann zur Schuldentilgung vom Gläubiger herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, z.B. bei einer schwierigen Exekution im Ausland.

Tipp

Wenn ein Ehepaar gemeinsam ein Haus baut und beide für den Kredit haften, sollten grundsätzlich auch beide grundbücherliches Eigentumsrecht erwerben.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung muss sich das Ehepaar über die Aufteilung des ehelichen Vermögens, der ehelichen Ersparnisse sowie der ehelichen Schulden einigen, andernfalls ist die einvernehmliche Scheidung nicht möglich.

Eine gerichtliche Aufteilung ist vor allem bei einer streitigen Scheidung möglich. Der Aufteilungsantrag muss binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bei Gericht eingebracht werden, ansonsten geht der Aufteilungsanspruch verloren.

Ehe in der Krise

Mediation

Kriselt es in der Beziehung, kann der Einsatz von Mediation hilfreich sein, um die gestörte Kommunikation wieder herzustellen. Unter Anleitung von Mediatorinnen und Mediatoren soll eine Lösung des Konflikts erarbeitet werden. Dabei treffen die Mediatorinnen und Mediatoren keine inhaltlichen Entscheidungen, sie sind neutral und nicht parteiisch und ihre primäre Aufgabe ist es, das Gespräch zu leiten und die Interessen aller Beteiligten im Auge zu haben.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Mediation sind die Bereitschaft der Begegnung „auf Augenhöhe“, eine faire Form des Umgangs miteinander und die Bereitschaft an einer einvernehmlichen Lösung zu arbeiten.

Kommentar

Während laufender Mediation kann man zusätzlich rechtliche Information „von außen“ einholen. Bei Unklarheiten über die rechtlichen Auswirkungen einer geplanten Regelung wird dies dringend empfohlen. Das Ergebnis einer Mediation ist rechtlich nicht verbindlich. Dies ist erst der entsprechende Gerichtsakt, z.B. der Scheidungsvergleich. Man kann also durchaus seine Meinung zwischen Mediation und Scheidung noch ändern.

Tipp

Regeln Sie – soweit möglich – Unterhaltsansprüche z.B. für Kinder vor Beginn der Mediation. Denn während eines Mediationsverfahrens sind die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen, auf die sich die Mediation bezieht, gehemmt (z.B. Verfahren über Unterhalt, Obsorge, Scheidung).

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen fördert das Familienministerium die Kosten einer Mediation. In dieser geförderten Co-Mediation erarbeiten die Konfliktparteien unter Anleitung eines Mediatorenteams (juristische und psychologische Quellenberufe) einvernehmliche Lösungen bei einer Scheidung.

Unter <https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/mediation.html> finden Sie Namen und Adressen der geförderten Vereine sowie der Familienmediatorinnen und Familienmediatoren.

Eine Liste der eingetragenen Mediatorinnen und Mediatoren bietet das Bundesministerium für Justiz online unter

<http://www.mediatorenliste.justiz.gv.at/mediatoren/mediatorenliste.nsf/docs/home>

Ehescheidung

Bei einer Scheidung sind verschiedene „Scheidungsarten“ zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim nahehelichen Unterhalt und bei der Witwen- bzw. Witwerpension.

Scheidung wegen Verschuldens (schwere Eheverfehlungen)

Eine Scheidung wegen schwerer Eheverfehlungen kann begehrt werden, wenn die bzw. der andere schuldhaft die Ehe tief und unheilbar zerrüttet hat. Zu den schweren Eheverfehlungen, die einen Scheidungsgrund darstellen, zählen neben Ehebruch insbesondere die Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leids, böswilliges Verlassen, andauerndes grundloses liebloses Verhalten gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner etc. Auch wenn durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, z.B. Drogenkonsum, Alkoholismus, Diebstahl etc. die Ehe unheilbar zerrüttet ist, kann die Scheidung begehrt werden.

Kommentar

Behauptete Eheverfehlungen müssen bei Gericht im Scheidungsverfahren bewiesen werden. Eheverfehlungen verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Lebt das Ehepaar getrennt, ist diese Frist unterbrochen. Wurde eine Eheverfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

Scheidung aus anderen Gründen

Ist die Ehe wegen eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens des Ehepartners oder der Ehepartnerin, wegen einer Geisteskrankheit oder wegen einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit zerrüttet, kann die Scheidung begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für den kranken Ehepartner oder die kranke Ehepartnerin vermieden werden.

Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (sog. § 55 EheG-Scheidung)

Führt das Ehepaar seit drei Jahren keine Ehegemeinschaft mehr, kann man we-

gen tiefgreifender, unheilbarer Zerrüttung der Ehe die Scheidung verlangen. Eine Auflösung der häuslichen ehelichen Gemeinschaft liegt jedenfalls dann vor, wenn das Ehepaar nicht mehr zusammen wohnt. Allerdings kann unter Umständen das Getrenntleben auch vorliegen, wenn das Ehepaar zwar noch unter einem Dach lebt, aber komplett getrennt wirtschaftet und wohnt.

Die sogenannte Härteabwägung kann die Scheidung bis zu sechs Jahren hinauszögern, wenn jene Person, die die Scheidung nicht will, besonders hart getroffen werden würde. Nach sechs Jahren Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann die Scheidung nicht mehr verhindert werden. Sowohl die Drei- als auch die Sechsjahresfrist müssen durchgehend vorliegen. Durch eine zwischenzeitliche Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft ist die Frist unterbrochen und beginnt nach einer neuerlichen Aufhebung wieder von vorne zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Hebt man einseitig die eheliche Gemeinschaft auf, kann es sein, dass dadurch sog. „böswilliges Verlassen“ und somit eine schwere Eheverfehlung vorliegt. Kein böswilliges Verlassen liegt aber vor, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen des Partners oder der Partnerin unzumutbar ist. Man darf also ausziehen, wenn z.B. der Ehemann die Ehefrau oder die Kinder massiv bedroht, schikaniert, schlägt etc. Auch aus persönlichen Gründen darf man vorübergehend getrennt vom Ehepartner oder der Ehepartnerin leben, ohne dass böswilliges Verlassen vorliegt, z.B. weil man Angehörige pflegt oder aus Gründen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich den Auszug vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf sog. gesonderte Wohnungnahme). Zieht man aus, dürfen nur persönliche Gegenstände mitgenommen werden, eheliche Gegenstände, z.B. Bettwäsche, nur mit Zustimmung des bzw. der anderen. Den Wohnungs- bzw. Hausschlüssel darf man behalten.

Für die Scheidung nach § 55 EheG ist es zunächst grundsätzlich gleichgültig, wer an der Ehezerüttung schuld ist oder wer die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat. Das Verschulden an der Ehezerüttung wird nur auf Antrag der beklagten Partei geprüft. Dieser sog. Verschuldensantrag hat dann aber weitreichende Folgen für den nachehelichen Unterhalt und die Witwen- bzw. Witwerpension.

Dies ist vor allem für eine spezielle Gruppe von Ehefrauen (in der Praxis trifft es so gut wie nie Ehemänner) besonders relevant, nämlich für jene Frauen, die in einer Ehe mit klassischer Rollenverteilung leb(t)en, nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren und daher keine oder nur eine geringe eigene Alterssicherung (Pensionsversicherung) haben. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann bei einer Scheidung gem. § 55 EheG ein nachehelicher Unterhaltsanspruch entstehen, über den auch ein Anspruch auf nacheheliche Witwenpension besteht, ganz so als wäre die Ehe nie geschieden worden.

Witwen- bzw. Witwerpension bei Scheidung nach § 55 EheG mit Verschuldensanspruch

Wird bei einer Scheidung gem. § 55 EheG (Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) ein Verschuldensantrag gestellt und das Verschulden der klagenden Partei vom Gericht festgestellt (§ 61 Abs 3 EheG), hat die schuldlos geschiedene Ehepartnerin bzw. der schuldlos geschiedene Ehepartner Anspruch auf volle Witwen- bzw. Witwerpension, so als wäre sie oder er nicht geschieden, wenn:

- im Scheidungsurteil ein Unterhaltstitel festgelegt und beziffert ist,
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die schuldlose Ehefrau bzw. der schuldlose Ehemann bei der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet hatte oder erwerbsunfähig war oder
- im Todeszeitpunkt der unterhaltspflichtigen Person aus der geschiedenen Ehe ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind existiert.

Kommentar

Wichtig ist zu beachten, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension im Zusammenhang mit einer Scheidung gem. § 55 EheG nur dann besteht, wenn man nicht selbst die Scheidungsklage eingebracht hat. Denn die klagende Partei hat keinen Anspruch, lediglich die beklagte Partei und auch nur dann, wenn sie im Zuge der Scheidung den Antrag gestellt hat, das Verschulden der klagenden Partei festzustellen.

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen nicht vor, erhält die schuldlos geschiedene Frau bzw. der schuldlos geschiedene Mann lediglich eine Witwen- bzw. Witwerpension in Höhe eines bestehenden Unterhaltsanspruchs.

Tipp

Verfügt z.B. eine Ehefrau nur über geringe Sozialversicherungszeiten, ist sie im Scheidungszeitpunkt über 40 Jahre alt und hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, sollte genau überprüft werden, welche Form der Ehescheidung angezeigt ist. Bei überwiegendem Verschulden des Ehemannes ist von der einvernehmlichen Scheidung zur Wahrung der vollen Witwenpensionsansprüche unter Umständen abzuraten.

Einvernehmliche Scheidung

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben und gesteht das Ehepaar die unheilbare Zerrüttung der Ehe ein, dann kann es gemeinsam die Scheidung einreichen. Voraussetzung ist aber, dass eine schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen vorliegt.

In diesem sog. Scheidungsvergleich müssen sich die Scheidungswilligen vor allem über folgende Punkte einigen:

- Wie werden die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen den Eheleuten geregelt, wird nachehelicher Unterhalt bezahlt?
- Wie werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt?
- Wie werden die ehelichen Schulden geregelt?
- Wer bleibt in der bisherigen Wohnung und gibt es eine Ausgleichszahlung, in welcher Höhe?
- Wer erhält die Obsorge über die Kinder, gibt es gemeinsame Obsorge?
- Wie hoch ist der Kindesunterhalt?
- Wie wird das Recht auf persönliche Kontakte („Besuchsrecht“) für minderjährige Kinder gestaltet?
- Wer ist bei Vorliegen von gemeinsamer Obsorge der sog. „Domizilarelternteil“, also bei wem wird das Kind hauptsächlich leben?

Tipp

Bei der Vereinbarung über das Kontaktrecht wird empfohlen, die wesentlichen Eckpunkte zu klären, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, z.B. wo wird das Kind übergeben bzw. abgeholt, was passiert bei versäumten Besuchsterminen, wie werden die Ferien und Feiertage (Ostern, Weihnachten) geregelt etc. Auch bei gemeinsamer Obsorge kann eine detaillierte Kontaktrechtsregelung erfolgen und ratsam sein.

Vor einer einvernehmlichen Scheidung müssen die Eltern eines minderjährigen Kindes eine verpflichtende Beratung über die besonderen Bedürfnisse des Kindes hinsichtlich der Scheidung der Eltern absolvieren. Die einvernehmliche Scheidung ist nur möglich, wenn dem Gericht eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass eine entsprechende Beratung vorangegangen ist. Eine Einzelberatung ist nicht notwendig, es können auch mehrere Elternpaare eine kostengünstigere Gruppenberatung in Anspruch nehmen. Die Kosten sind je nach Art der Beratung (Einzelberatung, Gruppenberatung), Gericht bzw. Bundesland unterschiedlich, halten sich aber im überschaubaren Rahmen.

Eine Liste entsprechender Beratungseinrichtungen und deren Kosten finden Sie auf der Website www.justiz.gv.at im Hauptmenüpunkt „Bürgerservice“ und weiter im Untermenüpunkt „Elternberatung“.

Kommentar

Die Scheidungsfolgen einer einvernehmlichen Scheidung unterscheiden sich wesentlich z.B. von einer Scheidung gem. § 55 EheG mit Verschuldensantrag. Da dies weitreichende Folgen für die Zukunft haben kann, sollte man sich vor einer Scheidung eingehend beraten und informieren lassen.

Kosten einer Scheidung (Stand 2017)

Gerichtskosten bei einvernehmlicher Scheidung

Die Beträge gelten für das Ehepaar gemeinsam.

- € 279,- für den Scheidungsantrag, zusätzlich
- € 279,- für den notwendigen Scheidungsvergleich und evt.
- € 418,- wenn die Scheidungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung trägt jede und jeder die eigenen Kosten.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Scheidung durch 28Klage (I. Instanz)

- € 297,- Pauschalgebühr für die Scheidungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängig sind, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird. Bei einer streitigen Scheidung muss jede Partei zunächst die Gerichts- und Anwaltskosten selbst tragen. Unterliegt man gänzlich, muss man der anderen Partei

die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Kosten für einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Kosten für eine anwaltliche Vertretung dazukommen können. Bei einer einvernehmlichen Scheidung und bei einer streitigen Scheidung I. Instanz besteht keine absolute Anwaltpflicht. Wenn Sie sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Verfahrenshilfe

Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Verfahrenshilfe. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin bestehen. Da in familienrechtlichen Verfahren in I. Instanz keine absolute Anwaltpflicht besteht, wird bei „normalen“ Scheidungsverfahren eher kein Rechtsanwalt bzw. keine Rechtsanwältin im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden.

Tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich die Verfahrenshilfe z.B. nur auf das Scheidungsverfahren, wären etwa Obsorge- oder Unterhaltsfragen davon nicht umfasst und müssten selbst bezahlt werden.

Scheidungsfolgen

Krankenversicherung nach Scheidung

War man in aufrechter Ehe beim Ehemann bzw. der Ehefrau mitversichert, ist zu beachten, dass diese Mitversicherung mit der Scheidung grundsätzlich erlischt. Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Scheidung ist nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Beamtinnen und Beamte sowie für Landeslehrerinnen und Landeslehrer, wenn und solange Unterhalt zusteht.

Um einen durchgehenden Versicherungsschutz zu gewährleisten muss man im Falle einer Scheidung tätig werden. Eine Krankenversicherung entsteht entweder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, durch eine freiwillige Selbstversicherung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung oder durch die Selbst- bzw. Weiterversicherung. Für letztere muss innerhalb von sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Scheidung bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung eingebracht werden. Der Antrag muss unbedingt fristgerecht eingebracht werden, auch wenn man noch kein schriftliches Scheidungsdokument (Scheidungsvergleich, Scheidungsurteil) hat, dieses kann nachgereicht werden.

Kinder sind auch nach der Scheidung der Eltern weiterhin automatisch mitversichert.

Tip

Lebt die geschiedene Person in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sollte zugleich mit dem Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung auch die Beitragsherabsetzung beantragt werden. Die Mäßigung liegt im Ermessendes Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass rechtzeitig ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

Nachehelicher Unterhalt

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau oder des geschiedenen Ehemannes kann aufgrund verschiedener Tatsachen bestehen:

- Der Unterhalt wurde einvernehmlich vereinbart.
- Der Unterhalt muss aufgrund eines Verschuldens an der Zerrüttung der Ehe bezahlt werden (Urteil). Eine schuldlos geschiedene Ehefrau bzw. ein schuldlos geschiedener Ehemann erhält vor allem dann Unterhalt, wenn die eigenen Einkünfte zur angemessenen Lebensführung nicht ausreichen und die schuldig geschiedene Person leistungsfähig ist.
- Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden Unterhalt gewährt werden.

Das Gesetz nennt zwei Fälle für den „verschuldensunabhängigen Unterhalt“:

1. Betreuungsunterhalt für die Mutter (den Vater) bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes (in Einzelfällen auch danach).
2. Unterhalt für ältere Frauen (Männer), die aufgrund von Familienarbeit ihre eigenen Erwerbsmöglichkeiten zugunsten der Familie zurückgestellt hatten (Unterhaltsanspruch entweder jeweils für drei Jahre oder evt. unbefristet).

Tipp

Besteht ein Unterhaltsanspruch bzw. erfolgte nach Rechtskraft der Scheidung nachweisbar mindestens ein Jahr bis vor dem Tod der Unterhalt leistenden Person eine faktische freiwillige regelmäßige Unterhaltsleistung und hat die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert, wird dieser Unterhaltsbetrag von der Pensionsversicherungsanstalt grundsätzlich weiterbezahlt (sog. „uneigentliche Witwen- bzw. Witwerpension“).

Nachehelicher Unterhalt – Berechnung für eine Verschuldensscheidung

Beispiel: Ehefrau und Ehemann haben je eigenes Einkommen, 1 Kind:

Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen des schuldig geschiedenen Mannes (Jahreseinkommen geteilt durch 12 Monate)	2.000,00 €
Monatliches durchschnittliches Nettoeinkommen der schuldlos geschiedenen Frau	+ 800,00 €
Summe des Familieneinkommens	2.800,00 €
40% abzüglich 4% je Kind, bei 1 Kind somit 36%	– 1.008,00 €
abzüglich eigenes Einkommen der Frau	– 800,00 €
Unterhaltsanspruch der Frau	208,00 €

Kommentar

Der Unterhaltsanspruch erlischt durch eine neue Eheschließung. Beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, d. h. mit Beendigung der Lebensgemeinschaft muss wieder Unterhalt bezahlt werden. Wer sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen die unterhaltspflichtige Person schuldig macht oder gegen deren Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt, verwirkt den Unterhaltsanspruch.

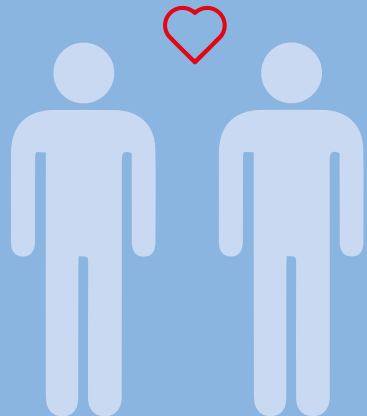
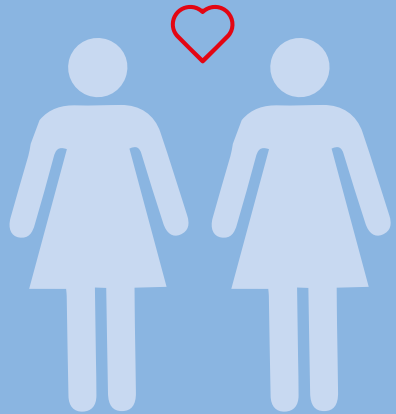
Familienname nach der Scheidung

Im Fall einer Scheidung behält man den bisherigen Namen, ebenso die Kinder. Man kann aber auch jeden früher rechtmäßig geführten Familiennamen wieder annehmen.

Vermögen und Schulden bei Scheidung

Siehe Kapitel Ehe, Seite 18.

Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaft



Für gleichgeschlechtliche L(i)ebende gibt es seit 1. Jänner 2010 die Möglichkeit einer sog. eingetragenen Partnerschaft. Damit verbinden sie sich zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer und erlangen rechtlich einen ähnlichen Status wie ein Ehepaar. Die Rechtsgrundlage ist das „Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft – Eingetragene Partnerschaft-Gesetz“ – kurz: EPG.

Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

„Verpartnerungsfähig“ sind gleichgeschlechtliche, volljährige, geschäftsfähige Personen (beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Begründung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Gerichts), die nicht in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben und weder in gerader Linie verwandt noch voll- oder halbblütige Geschwister sind und auch nicht Adoptivelternteil und Adoptivkind.

Die „Verpartnerung“ erfolgt seit April 2017 nicht mehr bei der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern ebenso wie die Eheschließung am Standesamt. Die Verpartnerung erfolgt in Anwesenheit von zwei Zeugen – oder wenn dies nicht gewünscht wird auch ohne Zeugen –, eine feierliche Zeremonie mit dem „Ja-Wort“ ist durch eine Gesetzesänderung nun möglich. Auch außerhalb von Amtsräumen kann die Verpartnerung erfolgen, z.B. auf einem Schiff.

Gleiche Rechte und Pflichten in der Partnerschaft

In der eingetragenen Partnerschaft herrscht der Gleichberechtigungsgrundsatz. Die Partner bzw. Partnerinnen haben im Verhältnis zueinander die gleichen Rechte und Pflichten. An gemeinsamen Pflichten nennt das EPG vor allem:

- die umfassende partnerschaftliche Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung
- das gemeinsame Wohnen
- die anständige Begegnung
- den gegenseitigen Beistand
- die Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen.

Die Lebensgemeinschaft soll von den Partnern bzw. Partnerinnen unter Rücksichtnahme aufeinander mit dem Ziel der vollen Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestaltet werden. Von der einvernehmlichen Gestaltung kann von einem Partner bzw. einer Partnerin einseitig abgegangen werden, wenn dem kein wichtiges Anliegen des bzw. der anderen entgegensteht oder wenn das Anliegen des einen Partners bzw. der einen Partnerin aus persönlichen Gründen wichtiger ist als das des bzw. der anderen.

Wichtige persönliche Gründe, auf Grund derer z.B. vom Grundsatz des gemeinsamen Wohnens einseitig abgegangen werden kann, sind eine auswärtige berufliche Weiterbildung oder die Pflege von Angehörigen.

Kommentar

Gehört die Wohnung, in der das Paar lebt, nur dem Partner bzw. der Partnerin, so hat der nicht verfügungsberechtigte Teil, der an der Wohnung ein dringendes Wohnbedürfnis hat, einen Schutz auf Erhaltung der Wohnmöglichkeit. Der verfügungsberechtigte Teil hat alles zu unterlassen bzw. vorzuziehen, damit der bzw. die andere die Wohnung nicht verliert.

Familienname

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft entfaltet nicht automatisch namensrechtliche Wirkungen, man behält grundsätzlich den bisherigen Namen bei. Ein gemeinsamer Familienname ist aber möglich. Wünscht das Paar einen gemeinsamen Familiennamen, so ist diese Namensänderung entweder im Zuge der Verpartnerung oder auch später zu beantragen. Auch die Führung eines Doppelnamens mit Bindestrich ist möglich.

Es gibt somit mehrere Möglichkeiten der Namenswahl:

- Die bisherigen Namen werden beibehalten, es gibt keinen gemeinsamen Familiennamen.
- Der Name der Partnerin oder des Partners wird zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt (besteht der ursprüngliche Name aus einem Doppelnamen, kann auch nur ein Namensteil gewählt werden).
- Jene Person, deren Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, kann den bisherigen Namen dem Familiennamen voran- oder nachstellen, also einen Doppelnamen führen.
- Aus den beiden bisherigen Namen wird ein gemeinsamer Familiendoppelname bestimmt, der mittels Bindestrich verbunden ist und maximal aus zwei Teilen bestehen darf.

Um endlose Namensketten zu vermeiden, dürfen bei einem Doppelnamen nur zwei Namen(stelle) herangezogen werden, die mit einem Bindestrich zwischen den beiden Teilen zu trennen sind.

Die Reihenfolge der Namen bei einem Doppelnamen muss einvernehmlich bestimmt werden. Es ist nicht möglich, dass zwei Namen in umgekehrter Reihenfolge geführt werden, so wäre z.B. Frau Hofer-Stein und Frau Stein-Hofer unzulässig.

Nicht als Doppelname, sondern als ein Name gelten Zusätze wie „van“ (van Beethoven), Mc (McGregor) und sonstige Zusätze, die für sich alleine genommen nicht bestehen können und keinen Namen ergeben.

Beispiel für die Beibehaltung der bisherigen Namen

Herr Fuchs und Herr Stein verpartnern sich und bestimmen keinen gemeinsamen Familiennamen. Sie behalten ihre Namen bei und heißen weiterhin Herr Fuchs und Herr Stein.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen

Herr Fuchs und Herr Stein können sich entweder für Herr und Herr Fuchs oder für Herr und Herr Stein entscheiden.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiendoppelnamen

Frau Stein und Frau Hauser-Fuchs haben folgende Varianten zur Auswahl: Frau und Frau Stein; Frau und Frau Hauser-Fuchs; Frau und Frau Fuchs-Hauser; Frau und Frau Hauser; Frau und Frau Fuchs; Frau und Frau Stein-Hauser; Frau und Frau Hauser-Stein; Frau und Frau Stein-Fuchs; Frau und Frau Fuchs-Stein.

Beispiel für einen gemeinsamen Familiennamen und einen Doppelnamen

Frau Stein und Frau Fuchs verpartnern sich. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Stein bestimmt. Frau Fuchs möchte ihren bisherigen Namen als Doppelnamen weiterführen. Sie kann entweder Stein-Fuchs oder Fuchs-Stein wählen.

Nicht möglich ist, dass diejenige Person, von deren Doppelname ein Namensteil zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, ihren zweiten Namensteil bei sich hinzustellen.

Beispiel

Herr Hofer-Berg und Herr Hauser verpartnern sich. Zum gemeinsamen Familiennamen wird Hofer bestimmt. Herr Hofer-Berg, nunmehr Herr Hofer, kann also nicht den Namen Hofer-Berg oder Berg-Hofer führen. Auch kann Herr Hofer nicht einen Namensteil seines Partners voran- oder hintanstellen, sich also nicht Herr Hofer-Hauser oder Herr Hauser-Hofer nennen.

Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen

Bei der Pflicht zur Mitwirkung im Erwerb des bzw. der anderen handelt es sich um einen Unterfall der Beistandspflicht. Beide Partner bzw. Partnerinnen haben eine Mitwirkungspflicht im Erwerb des bzw. der anderen – soweit dies zumutbar und nach den Lebensverhältnissen beider üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde. Wer im Erwerb mitwirkt, hat einen Anspruch auf angemessene Abgeltung. Die Höhe dieses Anspruchs richtet sich nach Art und Dauer der Leistungen. Hier sind die gesamten Lebensverhältnisse und auch die gewährten Unterhaltsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es steht also nicht ein ziffernmäßig bestimmter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeitszeit zu, sondern eine Art Gewinnbeteiligungsanspruch. Dieser Anspruch ist vererblich, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar und verpfändbar, soweit er durch Vertrag anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Der Anspruch auf Abgeltung verjährt innerhalb von sechs Jahren und kann somit rückwirkend für die letzten sechs Jahre geltend gemacht werden. In der Praxis wird dies – wenn überhaupt – meist erst bei Auflösung der Partnerschaft eine Rolle spielen.

Unterhalt in aufrechter Partnerschaft

Die eingetragenen Partner bzw. Partnerinnen haben nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Dabei leistet die Person, die den gemeinsamen Haushalt führt, durch diese Tätigkeiten ihren Beitrag und hat dadurch einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Unterhaltsanspruch steht dem Partner bzw. der Partnerin auch zu, wenn er bzw. sie seinen bzw. ihren Beitrag nicht zu leisten vermag, z.B. wegen Krankheit.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Ein Verzicht auf Unterhaltsleistungen für die Vergangenheit oder auf künftige einzelne Unterhaltsbeiträge ist aber zulässig.

Auf Verlangen des unterhaltsberechtigten Partners bzw. der unterhaltsberechtigten Partnerin kann der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder teilweise in Geld verlangt werden, solange dies nicht unbillig ist.

Die Unterhaltshöhe richtet sich im Zweifel nach richtlinienartigen Prozentwerten. Demnach hat ein haushaltsführender Partner bzw. eine haushaltsführende Partnerin ohne eigenes Einkommen einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 33 % des Nettoeinkommens des verdienenden Teiles. Ist der Hausmann bzw. die Hausfrau ebenfalls erwerbstätig, steht weniger Unterhalt zu. Grundsätzlich bleiben aber unerhebliche Nebeneinkünfte unberücksichtigt (z.B. stundenweise Erwerbstätigkeit der Hausfrau oder des Hausmannes).

Von den 33 % werden für jedes unterhaltsberechtigten Kind 4 % abgezogen (für Babys nur 2 %), dies unter Berücksichtigung des geleisteten Naturalunterhaltes (Nahrung, Beistellung der Wohnung u. a.). Muss z.B. auch noch für eine geschiedene Ehefrau oder einen früheren eingetragenen Partner Unterhalt geleistet werden, dann reduziert sich der Unterhaltsanspruch noch einmal um 1 % – 3 %.

Diese Berechnungen verstehen sich für getrennt lebende Partner bzw. Partnerinnen. Naturalunterhaltsleistungen müssen angerechnet werden, z.B. wenn ein Partner die Miete bezahlt.

Mitversicherung der haushaltsführenden Person in aufrechter Partnerschaft

Eine Mitversicherung als Angehöriger der erwerbstätigen Person kostet 3,4 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens der versicherten Person. Der Zusatzbeitrag wird von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben. Der Zusatzbeitrag ist von der versicherten Person zu zahlen. Verweigert sie die Zahlung, besteht dennoch Krankenversicherungsschutz für Angehörige.

Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht für pflegende Angehörige, die eine versicherte Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 pflegen.

Hat sich die mitversicherte Person in der Vergangenheit der Erziehung eines Kindes oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kindern mindestens vier Jahre hindurch gewidmet oder widmet sich aktuell der Erziehung, entfällt der Zusatzbeitrag. Ab der Geburt des ersten Kindes ist eine beitragsfreie Mitversicherung möglich.

In Fällen besonderer sozialer Schutzwürdigkeit kann der Zusatzbeitrag entfallen oder reduziert werden. Während des Bezuges von Krankengeld, bei Arbeitslosigkeit etc. und auch während des Präsenz- oder Zivildienstes ist jedenfalls kein Zusatzbeitrag zu leisten.

Mitversicherte Angehörige haben keinen Anspruch auf Krankengeld und sind nicht unfallversichert. Ein Unfall im Haushalt ist also rechtlich betrachtet kein Arbeitsunfall (Ausnahme: bäuerlicher Haushalt).

Tipp

Wenn Sie „geringfügig beschäftigt“ und daher grundsätzlich nur unfallversichert sind, können Sie sich für einen monatlichen Beitrag freiwillig in der Kranken- und auch in der Pensionsversicherung versichern lassen. Dafür ist ein Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger (GKK) nötig. Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich. Geringfügig Beschäftigte sind also nie arbeitslosenversichert.

Die Geringfügigkeitsgrenze liegt 2017 bei einem Monatseinkommen von € 425,70 (die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde mit 1.1.2017 aufgehoben). Bei einer geringfügigen Beschäftigung entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoentgelt, da keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer anfallen.

2017 beträgt der monatliche Beitrag für die freiwillige Selbstversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung € 60,09. Kinder und der Partner oder die Partnerin können mitversichert werden.

Ist man geringfügig beschäftigt und freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung selbstversichert, hat man Anspruch auf Kranken- und Wochengeld und erwirbt pro Monat der geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.

Kinder in einer eingetragenen Partnerschaft

Ursprünglich hat das EPG jede Form von Adoption eines Kindes bei eingetragenen Partnerschaften verboten, ebenso die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. Nach entsprechenden höchstgerichtlichen Entscheidungen wegen Diskriminierung stehen nun alle Arten der Adoption und auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung offen:

- Stiefkindadoption (= die Adoption des leiblichen Kindes des Partners oder der Partnerin)
- Sukzessivadoption (= die Adoption des durch den Partner oder die Partnerin in die Beziehung eingebrachten Adoptivkindes)
- Fremdkindadoption (= die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes)

Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist für gleichgeschlechtliche Partnerinnen – egal ob in einer eingetragenen Partnerschaft lebend oder einer Lebensgemeinschaft – unter denselben Voraussetzungen wie in einer Ehe möglich. Mutter ist jene Frau, die das Kind geboren hat, ihre Partnerin ist „Elternteil“. Auf diese Frau sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft endet mit dem Tod eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder durch gerichtliche Auflösungsentscheidung. Bei der sog. gerichtlichen Auflösung sind verschiedene Arten zu unterscheiden. An die verschiedenen Varianten knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen, vor allem beim Unterhalt.

Einvernehmliche Auflösung

Ist die Lebensgemeinschaft des Paares seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben (dies ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn beide Personen im gleichen Haushalt völlig getrennt leben und wirtschaften), gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, dann können sie gemeinsam die Auflösung bei Gericht beantragen.

Voraussetzung ist, dass beide eine schriftliche Vereinbarung über die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen ihnen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander dem Gericht unterbreiten bzw. vor Gericht eine derartige Vereinbarung schließen.

Auflösung wegen Verschuldens – schwere Verfehlung

Eine gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann mittels Auflösungsklage begehrt werden, wenn der Partner bzw. die Partnerin durch eine schwere Verfehlung die eingetragene Partnerschaft schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

Beispiele für schwere Verfehlungen: Anwendung von körperlicher Gewalt, Zufügung schweren seelischen Leides, liebloses Verhalten gegenüber der Partnerin bzw. dem Partner, böswilliges Verlassen, unbegründetes Aussperren aus der Wohnung, andauerndes Desinteresse an der Partnerin oder am Partner.

Kommentar

Verfehlungen müssen nachgewiesen werden und sie verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis. Daher ist es wichtig, sich rasch zu entscheiden, ob man die Auflösung will. Lebt das Paar getrennt, ist der Fristenlauf unterbrochen. Wurde die Verfehlung verziehen, kann sie nicht mehr als Klagsgrund herangezogen werden.

Auflösung wegen Zerrüttung aufgrund einer geistigen Störung, einer Geisteskrankheit oder einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit

Ist die eingetragene Partnerschaft aufgrund eines auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens, einer Geisteskrankheit, oder einer ansteckenden oder ekelerregenden

genden Krankheit so tief zerrüttet bzw. aufgehoben, dass die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, kann die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mittels Auflösungsklage begehrt werden. Allerdings sollen hier Härten für die kranke Person vermieden werden.

Auflösung wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Ist die häusliche Gemeinschaft des Paares seit mindestens drei Jahren aufgehoben, kann jeder Teil wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Partnerschaft Auflösung mittels Klage begehren. Die häusliche Gemeinschaft kann unter Umständen auch dann als aufgehoben betrachtet werden, wenn das Paar weiterhin in einer Wohnung oder in einem Haus lebt, aber komplett getrennt gewirtschaftet und gewohnt wird.

Nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist der Auflösungsklage vom Gericht jedenfalls stattzugeben. Lebt das Paar zunächst getrennt, versöhnt sich dann und zieht wieder zusammen, um sich erneut zu trennen, werden die Fristen des jeweiligen Getrenntlebens nicht zusammengezählt. Vielmehr beginnt die dreijährige Frist jeweils von vorne an zu laufen. Die Zeiten von mehreren Trennungen werden also nicht addiert.

Kommentar

Eine grundlose Aufhebung der Lebensgemeinschaft stellt ein schuldhaftes Fehlverhalten dar („böswilliges Verlassen“) und kann zu einer verschuldeten Auflösung der Partnerschaft führen. Kein böswilliges Verlassen ist gegeben, wenn das Zusammenleben wegen schwerer Verfehlungen der Partnerin oder des Partners unzumutbar ist oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, etwa die Pflege von Angehörigen.

Tipp

Um sicher zu gehen, dass kein böswilliges Verlassen vorliegt, kann man sich das Ausziehen vom zuständigen Bezirksgericht genehmigen lassen (Antrag auf „gesonderte Wohnungnahme“).

Beim Auszug dürfen nur die persönlichen Sachen mitgenommen werden, gemeinsame Gebrauchsgegenstände wie Bettwäsche oder Geschirr nur mit Zustimmung des bzw. der anderen. Den Wohnungsschlüssel kann man behalten.

Auflösung wegen Willensmängeln

Lagen bei Eingehung der eingetragenen Partnerschaft gravierende Willensmängel vor, kann mit Klage die Auflösung (grundsätzlich binnen eines Jahres) der eingetragenen Partnerschaft begehrt werden.

Eine derartige Auflösungsklage steht insbesondere offen wenn:

- man im Zeitpunkt der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beschränkt geschäftsfähig war und die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nicht bewilligt hat;
- man nicht wusste, dass man eine eingetragene Partnerschaft eingeht;
- man sich in der Person des bzw. der anderen irrte;
- man sich bei Eingehen der eingetragenen Partnerschaft über solche die Person des bzw. der anderen betreffenden Umstände irrte, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte;
- man zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft mit Wissen des bzw. der anderen durch arglistige Täuschung über relevante Umstände (ausgenommen solche über die Vermögensverhältnisse) bestimmt wurde, die bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der eingetragenen Partnerschaft dazu geführt hätten, dass man die Partnerschaft nicht begründet hätte;
- man zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft widerrechtlich durch Drohung gezwungen wurde.

Folgen einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Unterhalt

Enthält das Auflösungsurteil einen Schuldausspruch, so hat grundsätzlich die allein oder überwiegend schuldige Person der anderen Person den nach den Lebensverhältnissen des Paares angemessenen Unterhalt zu leisten.

Sind beide gleichteilig schuldig, kann derjenigen Person, die sich selbst nicht erhalten kann, ein (zeitlich befristeter) Unterhaltsbeitrag zugebilligt werden.

Unter bestimmten Umständen kann unabhängig vom Verschulden (befristet) Unterhalt gewährt werden, insbesondere dann, wenn man sich in aufrechter Partnerschaft einvernehmlich der Haushaltsführung oder der Betreuung von Angehörigen des anderen Partners bzw. der anderen Partnerin gewidmet hat und sich daher selbst nicht oder nicht ausreichend erhalten kann.

Unterhalt kann immer auch einvernehmlich vereinbart werden.

Ein bestehender Unterhaltsanspruch erlischt durch die Begründung einer neuen eingetragenen Partnerschaft bzw. einer Eheschließung der unterhaltsberechtigten Person.

Beim Eingehen einer nicht eingetragenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch, d. h. mit Beendigung dieser Lebensgemeinschaft lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

Krankenversicherung

Mit rechtskräftiger Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verliert man die Angehörigeneigenschaft und ist nicht mehr in der Krankenversicherung mitversichert. Ein Weiterbestehen der Mitversicherung kann nicht vertraglich vereinbart werden.

Für frühere eingetragene mitversicherte Partner, die durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft den Krankenversicherungsschutz verloren haben, bestehen verschiedene Möglichkeiten, zu einem eigenen Versicherungsschutz zu gelangen.

Neben der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bieten sich insbesondere die freiwillige Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung oder die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung an (Informationen darüber erhalten Sie von Ihrem Sozialversicherungsträger).

Eine Kranken-Mitversicherung nach einer Auflösung ist in Ausnahmefällen möglich, z.B. für Beamte, Beamtinnen, Landeslehrer und Landeslehrerinnen, wenn und solange Unterhalt zusteht. Wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist die Antragstellung binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Tipp

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des früheren eingetragenen Partners bzw. der früher eingetragenen Partnerin diese Vorgangsweise rechtfertigen, ist angesichts der nicht unbeträchtlichen Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung ein Antrag auf Herabsetzung des Beitrags anlässlich der Antragstellung sinnvoll. Diese Mäßigung der Zahlungspflicht liegt im Ermessen des Sozialversicherungsträgers und gilt für ein Jahr, sodass ein neuerlicher Herabsetzungsantrag vor Ablauf dieser Zeitspanne in Betracht gezogen werden muss.

Kommentar

Ganz wesentlich für die Kontinuität des Krankenversicherungsschutzes ist es, dass man binnen sechs Wochen (ASVG) bzw. sechs Monaten (GSVG, BSVG) nach Rechtskraft der Auflösung den Antrag auf Selbst- bzw. Weiterversicherung stellt. Nur wenn diese Frist gewahrt wird, schließt die Selbst- bzw. Weiterversicherung an die vorangegangene Versicherung unmittelbar an, sodass Leistungen bereits ab dem Beginn der Selbst- bzw. Weiterversicherung in Anspruch genommen werden können. Für den Fall, dass diese Frist versäumt wird, beginnt die Selbst- bzw. Weiterversicherung zwar mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht allerdings erst nach einer Wartezeit von drei Monaten nach dem ASVG bzw. nach einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem GSVG und dem BSVG. In diesem Zeitraum müssen Beiträge geleistet werden, ohne dass Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Aufteilung des Gebrauchsvermögens, der Ersparnisse und der Schulden

Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, sind das sog. partnerschaftliche Gebrauchsvermögen und die partnerschaftlichen Ersparnisse unter beiden aufzuteilen.

Aufzuteilen ist zum Beispiel der gesamte Hausrat, Bilder, Camping-Ausrüstung, Wertpapiere, Lebensversicherungen, Sparguthaben, Giro- und Gehaltskonten, Bausparverträge, Kunstgegenstände soweit sie für die Wertanlage bestimmt sind, etc. Bei der Aufteilung sind die Schulden, die mit den partnerschaftlichen Ersparnissen in einem inneren Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich nicht aufzuteilen sind:

- Sachen, die ein Partner bzw. eine Partnerin in die Partnerschaft eingebracht, geerbt oder von Dritten geschenkt bekommen hat;

- Sachen des persönlichen Gebrauchs (z.B. eine Hobbyausrüstung, Schmuck) oder die der Ausübung eines Berufes dienen;
- Sachen, die zu einem Unternehmen gehören und Anteile an einem Unternehmen (außer es handelt sich dabei um bloße Wertanlagen). Wurden aber partnerschaftliches Gebrauchsvermögen oder partnerschaftliche Ersparnisse in ein Unternehmen eingebracht oder für ein Unternehmen verwendet, so ist der Wert des Eingebrachten oder Verwendeten grundsätzlich bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft müssen die partnerschaftlichen Schulden aufgeteilt werden.

Damit eine Entlastung an der „Schuldenfront“ auch Außenwirkung bekommt, muss im Zuge der Auflösung ein Antrag auf Ausfallsbürgschaft gestellt werden (bis spätestens ein Jahr nach der Auflösung). Das Gericht kann mit Beschluss aussprechen, dass nur ein Partner bzw. nur eine Partnerin den Gläubigern gegenüber für partnerschaftliche Schulden künftighin als Hauptschuldner haftet, die andere Person haftet lediglich in Form einer Ausfallsbürgschaft. Als Ausfallsbürge darf man nur dann zur Schuldentilgung herangezogen werden, wenn die Eintreibung der Schulden beim Hauptschuldner erfolglos versucht wurde oder die Eintreibung nicht möglich oder zumutbar ist (z.B. schwierige Exekution im Ausland).

Man kann Vereinbarungen treffen, die im Voraus die Aufteilung der Ersparnisse oder der Wohnung regeln. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes. Vereinbarungen, die im Voraus die Aufteilung des übrigen Gebrauchsvermögens betreffen, z.B. Hausrat oder PKW, bedürfen der Schriftform, sind aber nicht notariatspflichtig.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung der Partnerschaft muss sich das Paar einvernehmlich über die vermögensrechtlichen Folgen einigen. Bei einer streitigen Auflösung kann das Gericht die Aufteilung vornehmen. Dafür ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Aufteilungsklage einzubringen.

Aufteilung der partnerschaftlichen Wohnung

Die Wohnung (Haus) ist grundsätzlich bei einer Auflösung in die Aufteilung des Vermögens einzubeziehen, egal wem sie gehört oder wer sie gemietet hat. Wurde aber die Ehwohnung von einem Partner bzw. einer Partnerin in die Partnerschaft eingebracht, geerbt oder wurde sie von einem Dritten, z.B. den Eltern, geschenkt, ist die Wohnung (Haus) nur dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn dies vereinbart wurde oder wenn der andere Teil auf die Weiterbenützung der Wohnung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist. Eine Vereinbarung über die partnerschaftliche Wohnung (Haus) muss in Form eines Notariatsaktes geschlossen werden.

Familienname nach gerichtlicher Auflösung

Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist es möglich, durch Namensänderung einen früher geführten Namen wieder zu erhalten.

Witwen- bzw. Witwerpension

Die Witwen- bzw. Witwerpension steht grundsätzlich nur der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin bzw. dem hinterbliebenen eingetragenen Partner zu.

Ein früherer unterhaltsberechtigter eingetragener Partner bzw. eine frühere unterhaltsberechtignte eingetragene Partnerin hat nach dem Tod der unterhaltspflichtigen Person eine Art Pensionsanspruch bis zur Höhe des Unterhaltsanspruches. Voraussetzung dafür ist, dass ein Unterhaltsanspruch aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vertraglichen Verpflichtung bereits vor Auflösung der eingetragenen Partnerschaft besteht. Hat die verstorbene Person nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bis zu ihrem Tod, mindestens aber während der Dauer des letzten Jahres vor ihrem Tod, unabhängig von einem Unterhaltstitel regelmäßig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der überlebenden Person beigetragen und hat die eingetragene

Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert, dann besteht Anspruch auf sog. uneigentliche Witwen- bzw. Witwerpension.

Tipp

Informieren Sie sich vor einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft bei Ihrer zuständigen Pensionsversicherungsanstalt über die pensionsrechtlichen Auswirkungen im Falle einer Auflösung.

Kosten einer gerichtlichen Auflösung (Stand 2017)

Gerichtskosten einer einvernehmlichen Auflösung:

Die Beträge gelten für das Paar gemeinsam.

- € 279,- für den Auflösungsantrag zuzüglich
- € 279,- für die Auflösungsvereinbarung bzw. € 418,- wenn die Auflösungsvereinbarung die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache oder die Begründung sonstiger bürgerlicher Rechte zum Inhalt hat.

Gerichtskosten einer „strittigen“ Auflösung durch Klage (I. Instanz)

- € 297,- für die Einbringung der Auflösungsklage.

Schließen die Parteien einen Vergleich, entstehen zusätzliche Gebühren, die vom Inhalt des Vergleichs abhängen, da jeder einzelne Punkt extra bewertet wird.

Anwaltskosten

Beachten Sie, dass zu den Gerichtskosten noch allfällige Anwaltskosten dazukommen können. Weder für eine einvernehmliche noch für eine strittige Auflösung (I. Instanz) besteht absolute Anwaltspflicht.

Tipp

Wenn Sie sich durch einen Anwalt oder eine Anwältin vertreten lassen, besprechen Sie im Vorfeld die auf Sie zukommenden Kosten.

Kostentragung

Bei einer einvernehmlichen Auflösung trägt man die eigenen Kosten. Bei einer strittigen Auflösung muss zunächst jede Partei die eigenen Gerichts- und Anwaltskosten tragen. Letztlich hängt die Kostentragung vom Verschuldensauspruch im Auflösungsurteil ab. Unterliegt man im Verfahren gänzlich, muss man der anderen Partei die Kosten ersetzen. Obsiegt eine Partei nur zum Teil, werden die Kosten entsprechend anteilig aufgeteilt.

Verfahrenshilfe

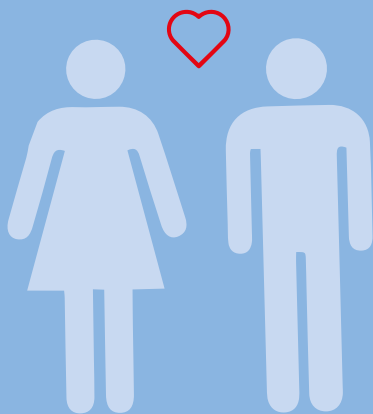
Wer die Kosten eines Verfahrens ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes nicht bestreiten kann, hat Anspruch auf Verfahrenshilfe, aber nur wenn die Prozessführung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos ist. Verfahrenshilfe kann in der Befreiung von Gebühren, aber auch in der Beigebung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes bestehen (ist aber bei Auflösung eher unüblich).

Gegen die abweisende Entscheidung des zuständigen Gerichts ist ein Rekurs möglich. Für die Beantragung von Verfahrenshilfe muss ein Vermögensbekenntnis (Formular) vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden (unrichtige Angaben sind strafbar).

Tipp

Auch im Falle einer Verfahrenshilfe ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin abklären, welche rechtlichen Handlungen von der Verfahrenshilfe umfasst sind. Bezieht sich z.B. die Verfahrenshilfe auf das Auflösungsverfahren, wären etwa Unterhaltsfragen davon nicht umfasst.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft



Die nichteheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angelegtes eheähnliches Zusammenleben von zwei miteinander nicht verheirateten Personen. Von einer Lebensgemeinschaft ist dann auszugehen, wenn eine länger dauernde Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Diese drei Merkmale – also die Geschlechts-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft – müssen grundsätzlich alle drei (kumulativ) vorliegen, allerdings ist es zulässig, dass das eine oder andere Merkmal weniger stark ausgeprägt ist oder im Einzelfall überhaupt fehlt.

Aus dem Titel der Lebensgemeinschaft entstehen grundsätzlich keine wechselseitigen Ansprüche zueinander und es besteht eine Reihe von Unterschieden zur Ehe bzw. zur eingetragenen Partnerschaft vor allem bei Unterhalt, Alterssicherung, Wohnen und bei der Abwicklung einer beendeten Beziehung.

Kein Unterhaltsanspruch

In einer Lebensgemeinschaft besteht niemals und unter keinen Umständen ein rechtlicher Unterhaltsanspruch, weder in aufrechter noch nach beendeter Beziehung. So hat beispielsweise die Lebensgefährtin auch dann keinen Unterhaltsanspruch, wenn sie selbst nicht erwerbstätig ist und sich um den Haushalt und die gemeinsamen Kinder kümmert, also eine „Vollhausfrau“ ist.

Kommentar

Besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch, dann ruht dieser mit Eingehen einer Lebensgemeinschaft. Solange die Lebensgemeinschaft aufrecht ist, steht kein nachehelicher Unterhalt zu und es besteht auch kein Unterhaltsanspruch innerhalb der Lebensgemeinschaft. Mit dem Ende der Lebensgemeinschaft lebt der nacheheliche Unterhaltsanspruch wieder auf.

Mitarbeit im Unternehmen des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin

Arbeitet man in der Firma des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin mit, hat man keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung der Arbeit. Die Rechtsprechung geht bei Dienstleistungen, die in einer Lebensgemeinschaft erbracht werden, restriktiv vor und betrachtet diese Leistungen grundsätzlich als „aus Liebe“ und somit unentgeltlich erbracht. Bei einer Mitarbeit müsste also eine eigene Regelung getroffen werden, z.B. dass die Lebensgefährtin in der Firma ihres Partners angestellt wird, damit sie einen Entgeltanspruch hat.

Krankenversicherung - Mitversicherung

Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte kann in der Krankenversicherung mitversichert werden. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die mitversicherte Person unentgeltlich den Haushalt führt,
2. der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht und
3. nicht schon die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin mitversichert ist. Besteht eine Mitversicherung, gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie in einer Ehe.

Gemeinsames Wohnen

Untermiete

Der Untermietvertrag hat grundsätzlich die entgeltliche Gebrauchsgewährung von Räumen zum Inhalt. Ein Untermietverhältnis wird auch dann anerkannt,

wenn keine einzelnen Räume untervermietet werden, sondern die Zimmer mitbenutzt werden. Ein Untermietvertrag muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden, er kann auch schlüssig zustande kommen. Zieht etwa die Frau in die Wohnung ihres Lebensgefährten und beteiligt sie sich an den Miet- und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis vorliegen. Ausschlaggebend ist, dass eine Form von Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten vorliegt. Es ist aber nicht zwingend notwendig, dass die Miet- und Betriebskosten je zur Hälfte aufgebracht werden. Auch wenn etwa die Hauptmieterin wie bisher die Kosten für die nun gemeinsame Wohnung trägt und sich der zugezogene Partner mit ihr auf eine vertragliche Bindung im Sinne der Untervermietung einigt und einen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt leistet, kann Untervermietung vorliegen.

Wird untervermietet, kann der Vermieter oder die Vermieterin grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt für die Untervermietung verlangen.

Beruhet die Wohngemeinschaft des Paares auf einem Untermietverhältnis, dann steht die untermietende Person in keinem Rechtsverhältnis zum Vermieter oder der Vermieterin. Das bedeutet aber nicht, dass keinerlei Schutz hinsichtlich der Wohnung vorliegen würde. Wenn etwa die Lebensgefährtin als Hauptmieterin ihren „untermietenden“ Lebensgefährten vor die Tür setzt, so stellt dies grundsätzlich eine verbotene Eigenmacht dar. Dagegen kann der Lebensgefährte mit Besitzstörungsklage vorgehen und die Wiederherstellung seines letzten ruhigen Besitzstandes, also das bisherige ungestörte Wohnen, verlangen.

Mitmiete in der Lebensgemeinschaft

Bezieht das Paar gemeinsam eine Miet- oder Genossenschaftswohnung bietet sich an, im Mietvertrag beide als Hauptmietende aufzunehmen. Dies ist insbesondere auch für den Fall günstig, dass nach dem Ende der Lebensgemeinschaft der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin in der Wohnung bleiben will. Denn eine Abtretung des Mietrechts unter Lebenden ist in Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht möglich. Diese gesetzlich nicht vorgesehene Abtretungsmöglichkeit müsste mit der Vermieterin oder dem Vermieter vertraglich vereinbart werden.

Im Innenverhältnis bedeutet Mitmiete, dass das Paar grundsätzlich nur gemeinsam über das Mietrecht verfügen kann und nicht eine Person alleine über den eigenen Anteil. Nimmt beispielsweise die Lebensgefährtin ohne die Zustimmung des Partners (Mitmieters) eine dritte Person in die gemeinsame Wohnung auf, steht dem Partner die Räumungsklage gegen die dritte Person zu.

Treten beide als Hauptmietende auf, dann bilden sie rechtlich betrachtet eine Rechtsgemeinschaft. Sie sind solidarisch berechtigt und verpflichtet, haften also auch für den Mietzins solidarisch. Will die Vermieterin oder der Vermieter die Wohnung kündigen, dann muss die Kündigung gegenüber beiden gemeinsam ausgesprochen werden und es müssen gegen beide Kündigungsgründe vorliegen.

Scheitert die Lebensgemeinschaft, besteht kein Bedarf mehr an der gemeinsamen Wohnung und will eine oder einer ausziehen, dann muss der Vermieter oder die Vermieterin zustimmen, dass nur mehr eine Person die Wohnung mietet. Denn das Ausscheiden einer Mitmieterin oder eines Mitmieters stellt eine Vertragsänderung dar, die eine „Allparteieneinigung“ verlangt. Wird die Zustimmung zur Vertragsänderung verweigert, muss der Mietvertrag gemeinsam gekündigt werden. Besteht keine Einigung über eine gemeinsame Kündigung, kann eine Benützungserklärung bei Gericht erwirkt werden.

Eine Räumungsklage ist bei Mitmiete grundsätzlich nicht zulässig.

Eintrittsrecht in den Mietvertrag im Todesfall

Häufig ist es in der Praxis so, dass der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung nur auf eine Person läuft. Stirbt z.B. der Lebensgefährte, der alleiniger Mieter ist, erlischt der Mietvertrag und die Lebensgefährtin, die keine mietrechtliche Beziehung zum Vermieter hatte, würde auf der Straße stehen. In diesem Fall kommt das sog. „Eintrittsrecht“ in den Mietvertrag im Todesfall zum Tragen. Dieses besteht in der Lebensgemeinschaft im Fall des Todes des Hauptmieters oder der Hauptmieterin nur dann, wenn beide mindestens drei Jahre gemeinsam in der Wohnung gelebt haben oder seinerzeit gemeinsam eingezogen sind.

Zieht z.B. die Mieterin zu Lebzeiten aus ihrer Wohnung aus, so hat der verbleibende Lebensgefährte kein Eintrittsrecht in den Mietvertrag. Er müsste mit dem Vermieter oder der Vermieterin einen eigenen Mietvertrag abschließen.

Wohnungseigentum

Die Lebensgefährtin und der Lebensgefährte können gemeinsam in Form einer Eigentümerpartnerschaft zu je 50 % eine Eigentumswohnung erwerben. Eine Eigentümerpartnerschaft bedeutet, dass die Anteile von beiden so verbunden sind, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet, veräußert oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Es darf nur gemeinsam über das Wohnungseigentum und die Nutzung des Wohnungseigentumsobjektes verfügt werden, für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Wohnungseigentum (im Außenverhältnis) wird zur ungeteilten Hand gehaftet. Im Innenverhältnis sind beide grundsätzlich zu gleichen Anteilen ausgleichspflichtig.

Die Befugnisse zur Mitwirkung an der Entscheidungsfindung in der Eigentümergemeinschaft, z.B. Äußerungs- und Stimmrecht in der Eigentümerversammlung, stehen beiden nur gemeinsam zu. Es ist aber selbstverständlich möglich, dass man die Partnerin oder den Partner durch eine Vollmacht mit der Wahrnehmung der eigenen Rechte betraut.

Trägt das Paar zu unterschiedlichen Anteilen an der Finanzierung bei, z.B. 70 % zu 30 %, sollte eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung für den Fall der Trennung bzw. den Fall des Todes getroffen werden, weil das Gesetz automatisch von einer Quote 50 % : 50 % ausgeht.

Zu empfehlen ist auch, sich bei Eingehen einer Eigentümerpartnerschaft Gedanken über die allfällige Aufteilung des Wohnungseigentums zu machen. Da es keine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Abwicklung einer beendeten Lebensgemeinschaft gibt, sollte gerade beim gemeinsamen Wohnungskauf eine klare vertragliche Regelung getroffen werden. Wichtig wäre beispielsweise zu vereinbaren, wer im Trennungsfall in der Wohnung bleiben soll und wie die Auszahlung der weichenden Person erfolgen soll.

Da Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht äußerst komplexe Materien sind, sollten Sie sich im Anlassfall an eine Beratungseinrichtung wenden (siehe Kapitel Wichtige Adressen).

Erbrecht und Alterssicherung

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht nach dem Tod der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten für die hinterbliebene Person kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension. Die Witwen- oder Witwerpension kann auch nicht vertraglich oder testamentarisch vereinbart werden.

Seit 1.1.2017 gelten für nichteheliche Lebensgemeinschaften neue erbrechtliche Bestimmungen, die eine Verbesserung der erbrechtlichen Position bringen. Anzuwenden ist das neue Erbrecht grundsätzlich auf jene Fälle, in denen der oder die Verstorbene nach dem 31.12.2016 gestorben ist.

Neu ist, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte ein sog. „außerordentlicher gesetzlicher Erbe“ werden und das zeitlich beschränkte sog. „gesetzliche Vorausvermächtnis“ erhalten kann. Das außerordentliche Erbrecht greift allerdings nur subsidiär, also nur dann, wenn es keine anderen Erben gibt und die Verlassenschaft dem Bund zufallen würde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war. Gemeinsame Kinder sind keine Voraussetzung.

Kommentar

Die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts kann dann wegfallen, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, z.B. weil der Lebensgefährte im Krankenhaus war, aber ansonsten eine für eine Lebensgemeinschaft typische besondere Verbundenheit bestanden hat.

Neu ist auch das sog. gesetzliche Vorausvermächtnis an der Wohnung und den haushaltszugehörigen Sachen. Das bedeutet, dass die hinterbliebene Person das Recht hat, weiter in der bisherigen Wohnung zu leben und wie bisher die zum Haushalt gehörigen beweglichen Sachen zu benutzen. Gleich wie beim außerordentlichen Erbrecht ist allerdings Voraussetzung, dass in den letzten drei Jahren vor dem Tod ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat und die Lebensgemeinschaft im Todeszeitpunkt aufrecht war, ausgenommen gewichtige Gründe haben dies nicht möglich gemacht, z.B. ein längerer Krankenhausaufenthalt. Weiters darf die verstorbene Person im Todeszeitpunkt weder verheiratet gewesen sein noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Ein wesentlicher Unterschied zum Vorausvermächtnis in einer Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft besteht darin, dass das Vorausvermächtnis im Fall einer Lebensgemeinschaft nach Ablauf eines Jahres erlischt.

Kommentar

Häufig wird in einer Lebensgemeinschaft zur finanziellen Absicherung eine Lebensversicherung zugunsten des Partners oder der Partnerin abgeschlossen (Begünstigungsklausel). Dabei sind mehrere Faktoren zu bedenken: Die Bezugsberechtigung, also das Recht auf die Versicherungsleistung, tritt erst mit dem Tod der versicherten Person ein. Bis dahin besteht nur ein Anwartschaftsrecht, das aber jederzeit frei widerrufen werden kann. Setzt z.B. die Frau ihren Lebensgefährten als Bezugsberechtigten in ihre Lebensversicherung ein, so kann sie dies ohne seine Zustimmung und auch ohne sein Wissen jederzeit widerrufen.

Tipp

Wünscht man die Unwiderruflichkeit der Bezugsberechtigung, dann muss dies ausdrücklich beim Abschluss der Versicherung vereinbart und in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden.

Ende einer Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit und auch nur einseitig auflösbar, es besteht keinerlei Pflicht zur Fortsetzung der Gemeinschaft, auch dann nicht, wenn beispielsweise gemeinsame Kinder existieren. Die Rechtsfolgen einer zerbrochenen Lebensgemeinschaft sind mangels gesetzlicher Regelung problematisch und die einschlägige Rechtsprechung ist nicht einheitlich. Daher kann hier nur ein grober Überblick gegeben werden, im Einzelfall sollte unbedingt rechtzeitig eine juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

Auflösung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wenn in der Lebensgemeinschaft gemeinsam ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, z.B. der Bau eines Hauses, kann unter bestimmten Umständen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) vorliegen. Eine GesbR entsteht durch einen Vertrag, in dem zwei oder mehrere Personen durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie vereinen also ihre Mühe oder auch ihre Sachen zu einem gemeinschaftlichen Zweck. Die GesbR ist somit auf gemeinsames Wirken bzw. Wirtschaften gerichtet, aber nicht auf gemeinsames Besitzen.

Eine GesbR muss nicht zwingend schriftlich, sondern kann auch formfrei bzw. schlüssig eingegangen werden. Beim stillschweigenden Eingehen eines Gesellschaftsvertrages müssen dennoch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Vor allem muss das Verhalten der Beteiligten eindeutig für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages sprechen. Das bloße Eingehen einer Lebensgemeinschaft genügt dafür jedenfalls nicht. Bei einer schlüssig zustande gekommenen GesbR ist es notwendig, dass es einen übereinstimmenden Willen der beiden gibt, sich wechselseitig zu binden und dass konkrete, durchsetzbare Rechte und Pflichten vorliegen. Es muss klare und bindende Organisationsabsprachen geben, die jedem Gesellschafter gewisse und durchsetzbare Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschaffen.

Ob eine nichteheliche Lebensgemeinschaft auch eine GesbR ist, wird im Einzelfall geprüft (wenn entsprechend Klage erhoben wurde). Bislang wurden dabei keine allzu strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind mit 1.1.2015 Neure-

gelungen über die GesbR in Kraft getreten, die zwar nicht explizit auf Lebensgemeinschaften eingehen, aber über die Judikatur zukünftig durchaus Auswirkungen haben könnten. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des OGH muss davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen für das Vorliegen einer GesbR bei Lebensgemeinschaften verschärft werden.

Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte am besten ein (schriftlicher) Gesellschaftsvertrag errichtet werden, der die notwendigen Erfordernisse abdeckt.

Partnerschaftsverträge

Aus der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen des gemeinsamen (nichtehelichen) Zusammenlebens (Alter der Partner, sind Kinder vorhanden, soll in absehbarer Zukunft geheiratet werden etc.) ergeben sich in der Praxis eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte für Streitigkeiten, speziell im Trennungsfall.

Für viele Bereiche ist der Abschluss eines Partnerschaftsvertrages möglich und durchaus empfehlenswert. Der Schwerpunkt von Lebensgemeinschaftsverträgen liegt meist in der Rückabwicklung im Vermögensbereich und in der Absicherung der sozial schwächeren Person.

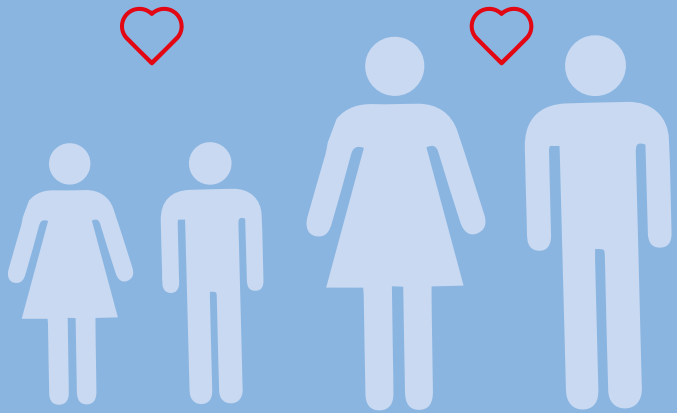
Partnerschaftsverträge bei Lebensgemeinschaften sind an keine gesetzlichen Formvorschriften gebunden. Aus Beweisgründen ist die Schriftform vorzuziehen. Vor der bzw. für die Abfassung eines Partnerschaftsvertrages ist grundsätzlich professionelle Rechtsberatung dringend anzuraten.

In einer Lebensgemeinschaft sollten auch die relevanten erbrechtlichen Fragen durch die Errichtung letztwilliger Verfügungen (Testament) geklärt werden, ebenso sollte die Erteilung von Vollmachten z.B. für den Fall schwerer Krankheit überlegt werden.

Tipp

Bevor eine Generalvollmacht eingeräumt wird, sollte eine umfassende rechtliche Beratung über die weitreichenden Konsequenzen erfolgen und das Für und Wider äußerst gründlich abgewogen werden.

Kinder in der Familie



Eheliche und uneheliche Kinder werden rechtlich grundsätzlich gleich behandelt, es gelten dieselben Bestimmungen im Erb- und Pflichtteilsrecht und im Unterhaltsrecht. Rechtliche bzw. faktische Unterschiede gibt es im Obsorge- und Namensrecht sowie bei der Vaterschaftsanerkennung.

Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind

Wird ein Kind in einer Ehe geboren, gilt ex lege der Ehemann als Vater des Kindes. Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren, muss die Vaterschaft entweder vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden. Anerkennt der Vater nicht freiwillig seine Vaterschaft, kann das Kind (vertreten durch die Mutter) die gerichtliche Feststellung beantragen. Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist beim Bezirksgericht am Wohnort des Kindes einzubringen.

Die offizielle Feststellung der Vaterschaft ist Voraussetzung für die Unterhaltspflicht des Vaters und für ein Erb- und Pflichtteilsrecht des Kindes.

Kommentar

Lebt etwa eine geschiedene Mutter mit ihrem Kind und einem Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, hat der Lebensgefährte in dieser „Patchworkfamilie“ grundsätzlich das Recht, die Mutter in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, z.B. das Kind vom Kindergarten abholen oder eine Entschuldigung für den versäumten Schulunterricht schreiben.

Familienname des Kindes

Für den Familiennamen eines Kindes ist es nicht mehr entscheidend, ob das Kind ehelicher oder unehelicher Abstammung ist, sondern ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht.

Sind die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet und besteht keine Vereinbarung über gemeinsame Obsorge, ist alleine die mit der Pflege und Erziehung betraute Mutter für die Bestimmung des Familiennamens des Kindes zuständig. Sie kann ihren eigenen Namen, den Namen des Vaters oder eine zulässige Kombination aus aus ihrem Namen und jenem des Vaters zum Familiennamen für das Kind bestimmen.

Heiraten die Eltern des Kindes nach seiner Geburt, ändert sich der Name des Kindes nicht automatisch, es kann aber ein neuer bestimmt werden. Je nachdem, ob die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen führen oder nicht, stehen die verschiedenen Namensvariationen für das Kind offen, z.B. gemeinsamer Familienname der Eltern, Doppelname eines Elternteils, Familienname von Vater oder Mutter bzw. Kombinationen daraus (siehe Kapitel Ehe).

Führen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind grundsätzlich diesen. Führt einer der Elternteile einen Doppelnamen, kann entweder der gesamte Doppelname oder dessen Teile verwendet werden. Ebenso kann ein aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeter Doppelname (höchstens zwei Teile, mit Bindestrich verbunden) zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name eines Elternteils zum Familiennamen für das Kind bestimmt werden.

Den Familiennamen des Kindes bestimmt die mit der Pflege und Erziehung betraute Person. Sind dies mehrere Personen, bei verheirateten Eltern üblicherweise Vater und Mutter, ist zwischen ihnen Einvernehmen herzustellen. Es kann aber unter Umständen genügen, dass nur eine Person den Familiennamen be-

stimmt, wenn am Standesamt glaubhaft versichert werden kann, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann. Liegt beispielsweise die Mutter nach der Geburt noch längere Zeit im Krankenhaus, kann der Vater alleine am Standesamt den Familiennamen des Kindes bestimmen, wenn dies vor dem Standesamt ausreichend begründet wird.

Der Familienname des Kindes kann grundsätzlich nur einmal bestimmt werden, es sei denn, der Familienname der Eltern oder eines Elternteils ändert sich oder die Eltern des bisher unehelichen Kindes heiraten einander. In diesen Fällen darf der Familienname des Kindes erneut bestimmt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich die Person eines Elternteils ändert, z.B. bei Adoption oder bei Änderung der Abstammung des Kindes, z.B. bei Widerspruch gegen das Vaterschaftsanerkennnis.

Die Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Anpassung oder Kürzung eines Namens besteht auch für den Namen des Kindes (siehe Kapitel Ehe - Familienname Seite 11).

Kommentar

Das Gesetz sieht keine Frist für die Bestimmung des Namens des Kindes vor. Sollte kein Name für das Kind bestimmt werden, wird ex lege der Familienname der Mutter zum Namen des Kindes.

Kinder aus einer geschiedenen Ehe behalten grundsätzlich ihren bisherigen Namen bei. Eine Namensänderung ist aber möglich. Nimmt z.B. die Mutter nach der Scheidung ihren früheren „Mädchenamen“ wieder an, können auch die Kinder diesen Namen führen. Dafür ist ein Antrag auf Namensänderung bei der Bezirksverwaltungsbehörde nötig.

Haben die Eltern nach der Scheidung die gemeinsame Obsorge, müssen sie bei der Namensänderung des Kindes einvernehmlich vorgehen, es genügt aber

die Erklärung eines Elternteils, wenn er versichert, dass der andere Elternteil einverstanden ist oder das Einvernehmen nicht mit zumutbarem Aufwand erreicht werden kann.

Hat nach der Scheidung nur ein Elternteil die alleinige Obsorge für das Kind, muss der andere Elternteil über die beantragte Namensänderung des Kindes in Kenntnis gesetzt und dazu angehört werden.

Kindesobsorge

Die Obsorge für ein eheliches Kind kommt beiden Elternteilen zu, für ein uneheliches Kind ex lege zunächst nur der Mutter alleine. Die uneheliche Mutter kann – muss aber nicht – gemeinsam mit dem Kindesvater die gemeinsame Obsorge beantragen.

Der uneheliche Vater hat ein eigenständiges Antragsrecht hinsichtlich der Obsorge und kann somit auch ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Mutter die Übertragung der Obsorge für sein Kind beantragen.

Bei Obsorgeentscheidungen ist vom Gericht grundsätzlich auch der Wille des Kindes zu berücksichtigen. Je älter und je einsichts- und urteilsfähiger das Kind ist, desto maßgeblicher ist sein Wunsch in der Obsorgeangelegenheit. Der Meinung eines mündigen Kindes, also ab seinem vollendeten 14. Lebensjahr, wird grundsätzlich entscheidende Bedeutung zukommen. Die Rechtsprechung geht im Allgemeinen bereits ab vollendetem 12. Lebensjahr des Kindes von seiner Urteilsfähigkeit in der Obsorgefrage aus.

Besteht gemeinsame Obsorge der Eltern, bleibt diese zunächst auch bei der Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. der Trennung oder Scheidung der Ehe der Eltern aufrecht. Damit ist die gemeinsame Obsorge nach Trennung bzw. Scheidung der Eltern der Normalfall. Die Eltern können aber eine

Vereinbarung schließen, wonach nur ein Elternteil mit der Alleinobsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu informieren, z.B. die Verlegung des Wohnortes des Kindes oder die vorzeitige Lösung eines Lehrvertrags. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil kann sich zu den geplanten Maßnahmen äußern und sein Wunsch ist vom obsorgeberechtigten Elternteil zu berücksichtigen, wenn dieser Wunsch dem Kindeswohl besser entspricht. Es kann auch das Gericht angerufen werden.

Bei einer maßgeblichen Veränderung der Umstände bzw. bei Kindeswohlgefährdung kann von jedem Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt werden. Eine einseitige Aufkündigung der gemeinsamen Obsorge ohne Begründung durch einen Elternteil ist nicht möglich.

Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben und beide mit der Obsorge betraut sind, müssen sie vereinbaren, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt und betreut wird (sog. „Domizilelternteil“). Jener Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, muss grundsätzlich mit der gesamten Obsorge betraut sein, während die Obsorge des anderen Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. Vermögensverwaltung, beschränkt werden kann.

Das Gesetz sieht grundsätzlich vor, dass es einen Elternteil geben soll, bei dem das Kind hauptsächlich lebt. In der Praxis kommt es aber immer wieder vor, dass das Kind bei beiden Elternteilen in etwa zu gleichen Teilen lebt und von ihnen gleichteilig betreut wird. Dieses Modell nennt sich „Doppelresidenz“.

Wie sieht nun der Kindesunterhalt bei Doppelresidenz aus? Dazu hat sich in den letzten Jahren eine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs entwickelt. Demnach besteht bei gleichwertigen Betreuungs- und Naturalunterhaltsleistungen kein Geldunterhaltsanspruch, wenn das Einkommen der Eltern in etwa gleich hoch ist. Jeder Elternteil betreut und alimentiert also das Kind, (wechselseitigen)

Geldunterhalt für das Kind gibt es nicht. Von einem etwa gleich hohen Einkommen geht der OGH dann aus, wenn das Einkommen eines Elternteils das des anderen nicht beträchtlich übersteigt. Unterschiede bis zu einem Drittel werden hingenommen. Übersteigt das Einkommen des besser verdienenden Elternteils das des anderen um mehr als ein Drittel, wird der Kindesunterhalt nach einer Formel berechnet. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an einschlägige Beratungseinrichtungen.

Kommentar

Für den Fall, dass das Kind bei keinem Elternteil lebt, z.B. bei den Großeltern oder in einer betreuten Einrichtung, sind grundsätzlich beide Elternteile geldunterhaltspflichtig.

Können sich die Eltern bei Scheidung oder Trennung nicht über die Obsorge für ihr Kind einigen bzw. beantragt ein Elternteil die Übertragung der Alleinobsorge oder seine Beteiligung an der Obsorge, hat das Gericht vor seiner Entscheidung zunächst eine „vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung“ zu treffen, also eine Art Abkühlphase anzuordnen. Dabei wird vom Gericht für den Zeitraum von sechs Monaten einem Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt übertragen. Die bisherige Obsorgeregelung bleibt in der Abkühlphase aufrecht. Der andere Elternteil erhält ein ausreichendes Kontaktrecht, wodurch er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Mangels Einigung der Eltern legt das Gericht auch die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung und des Kindesunterhalts fest.

Nach Ablauf der „Abkühlphase“ kann diese entweder verlängert werden oder aber das Gericht entscheidet auf Basis der gemachten Erfahrungen und im Interesse des Kindeswohls endgültig über Obsorge und gesetzlichen Kindesunterhalt. Wird beiden Eltern die Obsorge übertragen legt das Gericht fest, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Die „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ wird nur dann vom Gericht angeordnet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Ist die Beziehung zwischen

den Elternteilen in einem so gravierenden Ausmaß beeinträchtigt und gestört, dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken oder besteht z.B. der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, wird die „Abkühlphase“ nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden werden.

Tipp

Beim Übergang der Obsorge von einem auf den anderen Elternteil sind sämtliche die Person des Kindes betreffende Urkunden und Nachweise zu übergeben sowie das (allfällige) Vermögen des Kindes, wenn sich die Übertragung der Obsorge darauf bezieht.

Kindesunterhalt

Beide Elternteile sind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes unterhaltspflichtig. Geldunterhaltspflichtig ist jener Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) wohnt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet den Unterhalt dadurch, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut.

Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind grundsätzlich sowohl Vater als auch Mutter geldunterhaltspflichtig. Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinerlei Zusammenhang.

Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach dem Einkommen der Eltern und einem allfälligen Einkommen des Kindes.

Für die Berechnung des Unterhalts gibt es zwei Berechnungsgrundlagen.

- Die Erhaltung eines Kindes kostet einen bestimmten prozentuellen Anteil am Familieneinkommen. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am Jahres-Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid der oder des Unterhaltspflichtigen:

- 6 % für ein Kind zwischen 0 und 6 Jahren
- 18 % für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20 % für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22 % für ein Kind ab 15 Jahren bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit

Von diesen Prozentsätzen werden für jedes weitere unterhaltsberechtignte Kind unter zehn Jahren 1 %, für jedes Kind über zehn Jahren 2 % und für eine unterhaltsberechtignte Person (z.B. Exfrau) bis zu 3 % abgezogen.

- Die Erhaltung eines Kindes erfordert einen bestimmten finanziellen Aufwand (sog. „Durchschnittsbedarf“). Der Durchschnittsbedarf wird vom Gericht vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarf herangezogen und für die sog. „Luxusbedarfsgrenze“, also die Höchstgrenze für Unterhaltsleistungen (entspricht grundsätzlich dem Zwei- bis Zweieinhalbfachen des Durchschnittsbedarfs).

Durchschnittsbedarfssätze (Stand 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2018)

Alter des Kindes	monatlich in €
0-3 Jahre	204
3-6 Jahre	262
6-10 Jahre	337
10-15 Jahre	385
15-19 Jahre	454
19-28 Jahre bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit	569

Diese Beträge werden jährlich per 1.7. geringfügig erhöht.

Tipp

Die Unterhaltssätze steigen nicht automatisch mit dem Erreichen einer Altersgrenze des Kindes, sondern nur auf Antrag. Der Unterhalt wird durch Unterhaltsvergleich vor dem Jugendamt, durch Gerichtsbeschluss oder durch gerichtlichen Vergleich festgesetzt. Bei Unklarheiten oder Problemen erhalten Sie Information und Unterstützung durch das zuständige Jugendamt, siehe Kapitel Wichtige Adressen.

Sonderbedarf

Der Kindesunterhalt deckt grundsätzlich den „normalen Lebensbedarf“ ab. Für zusätzliche außergewöhnliche Aufwendungen kann ein sog. „Sonderbedarf“ vorliegen. Sonderbedarf muss immer konkret beantragt und nachgewiesen werden. Zusätzlicher Sonderbedarf kann z.B. bei Ausbildungskosten, medizinischen Aufwendungen, außergewöhnlichen Betreuungsaufwendungen und bei notwendigen Prozesskosten anfallen.

Beispiel

Legasthenie-Kurs, Zahnregulierung, Diabetiker-Nahrung, allergiebedingte Sonderaufwendungen. Kein Sonderbedarf sind etwa Kindergartenkosten oder Maturareise.

Tipp

Gerade beim Sonderbedarf kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Beraten Sie sich bitte mit dem zuständigen Jugendamt.

Recht auf persönliche Kontakte

Jeder Elternteil sowie das Kind haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Dieses Kontaktrecht wird in einer aufrechten Beziehung der Kindeseltern kaum ein Thema sein, wohl aber bei Trennung und Scheidung. Auch in diesen Fällen soll das besondere Naheverhältnis zwischen Eltern und Kind gewahrt werden.

Die Details der persönlichen Kontakte sollen Eltern unter Einbeziehung des Kindes oder der Kinder einvernehmlich regeln. Ist dies nicht möglich, entscheidet auf Antrag das Gericht.

Tipp

Kinder geraten in der Scheidungssituation häufig in Loyalitätskonflikte und sind mit der Situation überfordert. Die rechtzeitige Inanspruchnahme von professionellen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen kann sehr hilfreich sein.

Die entsprechenden Institutionen für die „Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen“ finden Sie unter <https://www.bmfj.gv.at/familie/trennung-scheidung/eltern-kinderbegleitung.html>

Kommentar

Besuchskontakte stehen mit der Unterhaltspflicht in keinem Zusammenhang, der Anspruch auf persönliche Kontakte besteht also grundsätzlich auch dann, wenn z.B. der Vater mit seinen Unterhaltszahlungen im Rückstand ist.

Beim Kontaktrecht sind das Alter, die Bedürfnisse und Wünsche des Kindes und auch die Intensität der bisherigen Beziehung zu berücksichtigen. Empfohlen wird bei einem 14tägigen Wochenendbesuch in der dazwischen liegenden Woche mindestens ein Kontakt unter der Woche. Bei Kleinkindern sollten kürzere Intervalle gewählt werden, weil diese noch kein Zeitgefühl haben. Es sollen möglichst auch Zeiten der Freizeit sowie der Betreuung im Alltag, z.B. beim Lernen und Hilfe bei den Hausübungen, umfasst sein. Der obsorgeberechtigte nicht mit dem Kind lebende Elternteil soll also nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden, sondern auch am Alltagsleben des Kindes teilhaben und den betreuenden Elternteil entlasten.

Tipp

Auch Großeltern haben ein Recht auf persönlichen Kontakt mit ihrem Enkelkind. Dieses Recht ist aber nicht so stark ausgeprägt wie jenes der Eltern und kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, wenn sonst das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehung zum Kind gestört würde. Weiters haben „Dritte“, die mit dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis stehen oder gestanden sind, ein Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Kind, wenn dies dem Kindeswohl dient. Dieses Kontaktrecht betrifft z.B. Onkel, Tante, Geschwister, „Leihoma“, „Tagesmutter“, die frühere Lebensgefährtin oder den früheren Lebensgefährten.

Ist keine einvernehmliche Regelung möglich, entscheidet auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten das Gericht.

Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind

Wer bestimmt den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes? Grundsätzlich hat jener Elternteil, dem die Pflege und Erziehung obliegt, das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern des Kindes verheiratet, haben sie üblicherweise gemeinsame Obsorge und somit beide das Recht, den Aufenthalt bzw. Wohnort des Kindes zu bestimmen. Dasselbe gilt für ledige Eltern, wenn sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind haben.

Will z.B. die Mutter mit dem Kind umziehen, muss sie das für den Fall, dass gemeinsames Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht, mit dem Vater einvernehmlich klären. Stimmt der Vater dem Umzug nicht zu, kann das Gericht die Entscheidung treffen.

Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, hat auch nur dieser Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht. In diesem Fall könnte etwa die alleinige sorgeberechtigte Mutter auch alleine über den Umzug mit dem Kind entscheiden. Der Vater könnte dann wiederum das Gericht anrufen, wenn er etwa befürchtet, dass der Umzug das Kindeswohl gefährden würde.

Wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil sein Kontaktrecht mit dem Kind ausübt und z.B. das Wochenende mit ihm verbringt, kann er alleine darüber bestimmen, welche Orte er mit dem Kind besucht. Dadurch wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht des anderen Elternteils nicht beeinträchtigt (ausgenommen, das Gericht hat einen begleiteten Umgang unter Aufsicht angeordnet).

Eine bestehende Regelung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht bleibt grundsätzlich auch nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern bestehen. Dabei ist aber zu beachten, dass im Trennungs- bzw. Scheidungsfall grundsätzlich vereinbart wird, bei wem das Kind in Zukunft lebt (sog. Domizilelternteil).

Gibt es keinen Domizilelternteil, weil die Eltern eine Doppelresidenz vereinbart haben, darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile

oder nur mit Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht sowohl das Kindeswohl zu beachten als auch die Rechte der Eltern auf Schutz vor Gewalt, Freizügigkeit und Berufsfreiheit zu berücksichtigen.

Den Wohnort des Kindes innerhalb von Österreich zu verlegen ist im Regelfall keinen besonderen Zustimmungs- oder Genehmigungserfordernissen unterworfen.

Wenn sich die Eltern nicht über den Aufenthalt des Kindes einigen können, besteht die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu stellen. Dieses Recht kann losgelöst vom gemeinsamen Sorgerecht zugesprochen werden. Abgesehen von der Aufenthaltsbestimmung würde also in allen anderen Bereichen weiterhin gemeinsame Obsorge bestehen. Das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht kann vom Gericht beispielsweise dann auf nur einen Elternteil übertragen werden, wenn die Gefahr besteht, dass der andere Elternteil das Kind ins Ausland bringt.

Hat das Gericht eine Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu treffen, werden grundsätzlich Kinder ab dem 10. Lebensjahr dazu befragt. Jüngere Kinder werden üblicherweise durch den Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise, etwa durch Sachverständige, gehört. Über die Wünsche von Kindern ab dem 14. Lebensjahr setzen sich Gericht meist nicht hinweg, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen, etwa Drogensucht oder drohende Vernachlässigung.

Besuchsmittler, Besuchsbegleitung, Mediation

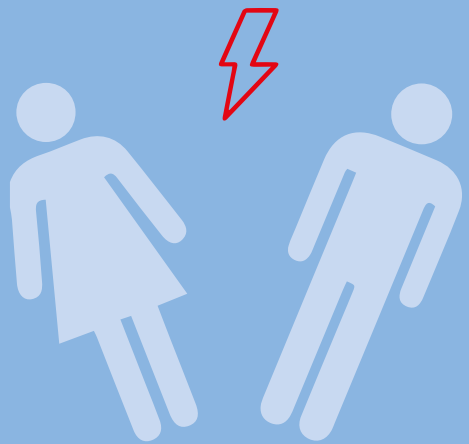
Bei der Regelung bzw. Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt („Besuchsrecht“) kann das Gericht die sog. Familiengerichtshilfe als sog. Besuchsmittler einsetzen. Die Familiengerichtshilfe ist eine mit Expertinnen und Experten der Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeiter besetzte Stelle, die für das Gericht Ermittlungsschritte vornimmt und an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt. Als Besuchsmittler sollen die Expertinnen und Experten der Familiengerichtshilfe mit den Eltern über die konkrete Ausübung der persönlichen Kontakte sprechen, bei Konflikten vermitteln, sie können bei der Übergabe bzw. Rückgabe des Kindes anwesend sein und berichten dem Gericht über ihre Wahrnehmungen.

Für die ersten fünf Monate der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler fallen keine Gerichtsgebühren an. Dauert die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe länger als ein halbes Jahr, fallen Kosten von € 210,- pro Elternteil pro begonnener drei Monate an. Eine Befreiung von diesen Gebühren über Verfahrenshilfe ist möglich.

Zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte („Besuchsrecht“) kann das Gericht, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, auch eine sog. Besuchsbegleitung heranziehen. Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin oder des Besuchsbegleiters legt das Gericht fest.

Das Gericht kann zur Sicherung des Kindeswohls, z.B. im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, aber auch bei aufrechter Ehe, die erforderlichen Maßnahmen anordnen. So können etwa die Eltern zur Teilnahme an einem Erstgespräch über eine Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren verpflichtet werden, zu einem verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung oder zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Das Gericht kann weiters die Ausreise mit dem Kind ins Ausland verbieten und die Reisedokumente des Kindes abnehmen. Die Beratung auch über einen längeren Zeitraum hinweg wird von den Gerichten zunehmend zur Konfliktbewältigung bei strittigen Paaren angeordnet.

Gewalt in der Beziehung



Die nachfolgenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für Gewalt in der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

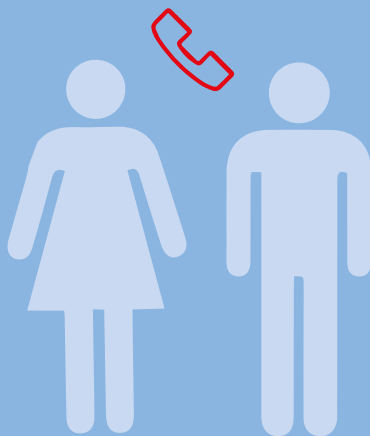
Wenn eine Person gewalttätig ist oder nachweisbaren Psychoterror ausübt, kann sie von Polizei oder Gericht aus der Wohnung weggewiesen werden. Eine Wegweisung ist für maximal sechs Monate möglich. Wird innerhalb dieser Frist Scheidungs- bzw. Auflösungsklage erhoben, darf die gewalttätige Person unter Umständen bis zum Ende des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens nicht mehr zurück in die Wohnung.

Wenn für die gefährdete Person das Zusammentreffen mit der gewalttätigen Person unzumutbar ist, weil sie körperlich angegriffen oder mit einem körperlichen Angriff bedroht oder ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wurde, dann kann eine einstweilige Verfügung zum „allgemeinen Schutz vor Gewalt“ beantragt werden. Es ist dafür nicht notwendig, dass die Beteiligten je zusammengelebt haben. Das Gericht kann in diesem Fall der gewalttätigen Person verbieten, sich an genau zu bezeichnenden Orten aufzuhalten (z.B. Arbeitsort, Schule oder Kindergarten der Kinder) und ihr auftragen, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden. Diese einstweilige Verfügung kann für maximal ein Jahr erlassen sowie bei Zuwiderhandeln für maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Tipp

Bei Gewalt in der Beziehung wenden Sie sich bitte an die Gewaltschutzstelle, das Gewaltschutzzentrum, an ein Frauenhaus, eine Frauennotwohnung oder den Frauennotruf.

Wichtige Adressen



Kostenlose Beratungen

Familienberatungsstellen

Familienberatungsstellen beraten zu Fragen insbesondere rechtlicher und sozialer Natur, zu Partnerschaftsbeziehung oder in psychologischen Belangen:

Zentrum für Ehe- und Familienfragen

Anichstraße 24/2, 6020 Innsbruck
T 0512 580871
kontakt@zentrum-beratung.at
www.zentrum-beratung.at

Tiroler Sozialdienst

Pradler Platz 6a, 6020 Innsbruck
T 0512 345282
office@tiroler-sozialdienst.at
www.tiroler-sozialdienst.at

AEP, Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck
T 0512 583698
familienberatung@aep.at
www.aep.at

Caritas Beratungszentrum

Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
T 0512 72700
caritas.ibk@dibk.at
www.caritas-innsbruck.at

Verein für Familien- und Partnerberatung – Familienberatung O-Dorf

An-der-Lan-Straße 37, 6020 Innsbruck
T 0512 264869
famberatung.o-dorf@aon.at

Mannsbilder – Männerberatung (Außenstellen in Lienz, Wörgl, Landeck)

Anichstraße 11, 6020 Innsbruck
T 0512 576644
beratung@mannsbilder.at
www.mannsbilder.at

Jugend- und Familienberatung Z6

Dreiheiligenstraße 9, 6020 Innsbruck

T 0512 580808

jugendberatung@z6online.com

www.z6online.com

Familienberatung Kitzbühel

Im Gries 31, 6370 Kitzbühel

T 05356 62440

Familien- und Sozialberatungszentrum Unterland – Kufstein

Münchner Straße 5, 6330 Kufstein

T 0660 8303341

Familien- und Sozialberatungszentrum Unterland – Wörgl

Fritz-Atzl-Straße 6, 6300 Wörgl

T 05332 73758

Familienberatung Wörgl der Erzdiözese Salzburg

Josef-Stelzhamer-Straße 2, 6300 Wörgl

T 0662 8047 6895

fb-woergl@beratung.kirchen.net

Familienberatungsstelle im Sozial- und Gesundheitsprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg

Hornweg 20, 6370 Kitzbühel

T 05356/ 75 280

info@sozialsprengel-kaj.at

www.sozialsprengel-kaj.at

Familien- und Männerberatungsstelle „Klartext“

Huberstraße 34-34a, 6200 Jenbach

T 0664/ 25 29 999

klartext-familienberatung@gmx.net

BASIS, Zentrum für Frauen im Außerfern

Planseestraße 6, 6600 Reutte

T 05672 72604

office@basis-beratung.net

www.basis-beratung.net

Integration Tirol

Egger-Lienz-Straße 2, 6112 Wattens

T 0699 19 99 55 56

beratung@integration-tirol.at

www.integration-tirol.at

Gewalt – Hilfe bei Gewalt

Auf der Website www.gewaltfrei-tirol.at finden Sie alle Infos über Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen in Ihrer Nähe.

Frauenhelpline **0800-222 555** rund um die Uhr zum Nulltarif

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

T 0512 571313

office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Initiative Frauen helfen Frauen – Frauenhaus

Museumstraße 10, 6020 Innsbruck

T 0512 580977

info@fhf-tirol.at

www.fhf-tirol.at

Tiroler Frauenhaus für misshandelte Frauen und Kinder

Schutzhaus – T 0512 342112, Mail: wohnen@frauenhaus-tirol.at

Büro: Adamgasse 16, 6020 Innsbruck

T 0512 272303

office@frauenhaus-tirol.at

www.frauenhaus-tirol.at

Verein Frauen gegen Vergewaltigung

Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck

T 0512 574416

office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Frauzentrum Osttirol – Frauenwohnung

Schweizergasse 26, 9900 Lienz

T 04852 67193

info@frauenzentrum-osttirol.at

www.frauzentrum-osttirol.at

Evita Kufstein

Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein

T 05372 63616

evita@kufnet.at

www.evita-frauenberatung.at

Mädchen- und Frauenberatungszentrum

Schwimmbadweg 3a

6380 St. Johann i. Tirol

T +43 5352 62 222

info@frauenberatung-stjohann.at

www.frauenberatung-stjohann.at

Mediation

www.mediatorenliste.justiz.gv.at (Liste aller Mediator_innen)

Migratinnen und Migranten

Zentrum für Migrant_innen in Tirol (ZeMiT)

Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck

T 0512 577170

office@zemit.at

www.zemit.at

Verein Multikulturell

Tiroler Integrationszentrum

Andreas-Hofer-Straße 46, 1.Stock, 6020 Innsbruck

T 0512 56 29 29

office@migration.cc

www.migration.cc

Frauen aus allen Ländern

Bildungs- und Beratungseinrichtung

Tschamlerstraße 4, 6020 Innsbruck

T 0512 564778

info@frauenausallenlaendern.org

www.frauenausallenlaendern.org

Recht

AEP, Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

T 0512 583698

office@aep.at

www.aep.at

BASIS, Zentrum für Frauen im Außerfern

Planseestraße 6 , 6600 Reutte

T 05672 72604

office@basis-beratung.net

www.basis-beratung.net

Dowas für Frauen

Adamgasse 4/2, 6020 Innsbruck

T 0512 56 2477

beratung@dowas-fuer-frauen.at

www.dowas-fuer-frauen.at

Initiative Frauen helfen Frauen

Museumstraße 10/1, 6020 Innsbruck

T 0512 580977

info@fhf-tirol.at

www.fhf-tirol.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol

Beruf und Familie

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

T 0800 225522 1616

sozialpolitik@ak-tirol.com

www.ak-tirol.com

Frauzentrum Osttirol

Schweizergasse 26, 9900 Lienz

T 04852 67193

info@frauenzentrum-osttirol.at

www.frauzentrum-osttirol.at

Evita Kufstein

Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein

T 05372 63616

evita@kufnet.at

www.evita-frauenberatung.at

Frauen im Brennpunkt

Innrain 25, 6020 Innsbruck

T 0512 587608

info@fib.at

www.fib.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer (jeden Dienstag Beratungsnachmittag)

Meranerstraße 3/III, 6020 Innsbruck

T 0512 587067

office@tirolerrak.at

www.tiroler-rak.at

Bezirksgerichte

Beratung jeden Dienstag von 8–12 Uhr

Bezirksgericht Innsbruck, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, T 057 6014 342000

Bezirksgericht Hall i.T., Schulgasse 6, 6060 Hall, T 057 6014 345100

Bezirksgericht Imst, Rathausstraße 14, 6460 Imst, T 057 6014 346200

Bezirksgericht Kitzbühel, Wagnerstr. 17, 6370 Kitzbühel, T 057 6014 346300

Bezirksgericht Kufstein, Georg-Pirmoser-Straße 10, 6330 Kufstein, T 057 6014 345200

Bezirksgericht Landeck, Herzog-Friedrich-Straße 21, 6500 Landeck, T 057 6014 346700

Bezirksgericht Lienz, Hauptplatz 5, 9900 Lienz, T 057 6014 346800

Bezirksgericht Rattenberg, Hassauerstraße 76 – 77, 6240 Rattenberg, T 057 6014 346900

Bezirksgericht Reutte, Obermarkt 2, 6600 Reutte, T 057 6014 347000

Bezirksgericht Schwaz, Ludwig-Penz-Straße 13, 6130 Schwaz, T 057 6014 347100

Bezirksgericht Silz, Tiroler Straße 82, 6424 Silz, T 057 6014 347200

Bezirksgericht Telfs, Untermarktstr. 12, 6410 Telfs, T 057 6014 347300

Bezirksgericht Zell am Ziller, Unterdorf 1, 6282 Zell a.Z., T 057 6014 347400

Schulden

Schuldenberatung Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 23/5, 6020 Innsbruck

T 0512 577649

office@sbtiro.at

www.sbtiro.at

Verein für Konsumenteninformation

Maximilianstraße 9, 6020 Innsbruck

T 0512 586878

konsumenteninfo.tirol@vki-tirol.at

www.konsument.at

Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für gleichgeschlechtliche Paare

Beratungsstelle COURAGE

Innsbruck

Salurner Straße 15/2.Stock (Casino-Hilton-Passage), 6020 Innsbruck

T 0699 16616663

innsbruck@courage-beratung.at

HOSI – Homosexuelle Initiative Tirol

Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck

T + F 0512 587586

office@hositirol.at

www.hositirol.at

Autonomes FrauenLesbenzentrum

Liebeneggstraße 15/6, 6020 Innsbruck

T 0512 580839

info@frauenlesbenzentrum.at

Rechtskomitee LAMBDA

Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender
Frauen und Männer

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

T + F 01 876 30 61

office@RKLambda.at

www.RKLambda.at

Bezirksverwaltungsbehörden

Stadtmagistrat Innsbruck

Rathausgalerien / 5.Stock
6010 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18
T 0512 / 5360-0
F 0512 / 5360-1716
kontakt@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land

6020 Innsbruck, Gilmstraße 2
T 0512 5344
F 0512 5344 74 5005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

6460 Imst, Stadtplatz 1
T 05412 6996
F 05412 6996 74 5215
bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck

6500 Landeck, Innstraße 5
T 05442 6996
F 05442 6996 74 5415
bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

6600 Reutte, Obermarkt 7
T 05672 6996 0
F 05672 6996 74 5605
bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

6130 Schwaz, Franz-Josef-Straße 25
T 05242 6931
F 05242 6931 74 5805
bh.schwaz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

6330 Kufstein, Bozner Platz 1

T 05372 606 0

F 05372 606 74 6005

bh.kufstein@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Josef-Herold-Straße 10

T 05356 62131 0

F 05356 62131 74 6305

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz

9900 Lienz, Dolomitenstraße 3

T 04852 6633

F 04852 6633 74 6505

bh.lienz@tirol.gv.at

Impressum

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit – Bereich Frauen und Gleichstellung, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Text: Ulrike Aichhorn

Redaktion: Elisabeth Stögerer-Schwarz, Angelika Holler

Grafik: www.eine-auge.com

Druck: Druckerei Aschenbrenner

Auflage: 500 Stück

Innsbruck, September 2017

